

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1557 -

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt des Haushaltsjahres 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)

und dem

ZAHLENWERK
zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023
- Drucksache 8/1558 -

A Problem

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 und dessen Auswirkungen stellen Deutschland und auch das Land Mecklenburg-Vorpommern vor große Herausforderungen. Die Energiepreise sind seit Beginn des Krieges kräftig gestiegen. Die deutlich verminderten russischen Energielieferungen im Sommer 2022 haben die Energiekrise verschärft und die bereits im Jahr 2021 erhöhte Inflation weiter angeheizt. Für das Jahr 2023 wird von der Bundesregierung und zahlreichen Wirtschaftsforschungsinstituten sowohl eine Rezession als auch weiterhin eine hohe Inflation erwartet, das heißt auf das Land kommt voraussichtlich eine Phase der Stagflation zu. Dem gilt es, durch wirksame Maßnahmen entgegenzuwirken. Zusätzlich bestehen erhebliche Risiken für die konjunkturelle Entwicklung, die in den Prognosen nicht abgebildet sind und gegebenenfalls die Aussichten weiter eintrüben würden. Hierzu gehören insbesondere eine mögliche Gasmangellage im kommenden Winter, ein stärkerer Einbruch des privaten Konsums, ein starker Zinsanstieg infolge geldpolitischer Maßnahmen der Zentralbanken oder aktuell nicht absehbare Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie.

Die Auswirkungen stark gestiegener Energiepreise treffen Mecklenburg-Vorpommern wie Deutschland insgesamt in allen Lebensbereichen. Um die Folgen für private Haushalte und Unternehmen abzumildern, hat der Bund drei Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Kernstücke des zuletzt vom Bund beschlossenen sogenannten „Abwehrschirms“ sind die Preisbremsen für Gas, Fernwärme und Strom. Daneben beinhalten die Entlastungspakete zahlreiche Steuerentlastungen sowie weitere Maßnahmen, die zu zusätzlichen Finanzierungsbedarfen für den Landeshaushalt führen. Dazu gehören unter anderem die Wohngeldreform und die Umsetzung des „Deutschlandtickets“ (49-Euro-Ticket). Weitere Maßnahmen sind zu erwarten.

Im System der Hilfsmaßnahmen des Bundes bestehen Lücken, die sich im Zuge der teilweise noch ausstehenden Abstimmungen der Bundesmaßnahmen weiter konkretisieren werden. Sofern sich aus diesen Lücken existenzbedrohende Härtefälle in Mecklenburg-Vorpommern ergeben, sind ergänzende Maßnahmen des Landes erforderlich. Derartige Härtefälle können vor allem bei privaten Haushalten und bei kleinen und mittelständischen Unternehmen im Land auftreten. Aber auch öffentliche Unternehmen, wie die kommunal getragenen Stadtwerke, bedürfen gegebenenfalls zusätzlicher finanzieller Unterstützung durch die Kommunen und das Land. Weitere Handlungsbedarfe sind insbesondere für Bildungseinrichtungen, die sozialen oder kulturellen Einrichtungen und im Bereich des Sports nicht auszuschließen.

Um die Energiekrise solidarisch zu bewältigen, sind neben den möglichst zielgenauen Entlastungen des Bundes umfangreiche Maßnahmen gegen die Energieknappheit notwendig. Daher gilt es auch für Mecklenburg-Vorpommern, die Energieversorgung des Landes zu sichern und zu transformieren, um sie zukunftsfähig aufzustellen. Die Energieversorgung muss sowohl unabhängiger von äußeren Einflüssen als auch klimaneutraler werden. Hierfür müssen erhebliche Investitionen in die Infrastruktur erfolgen. Die für diesen Zweck vom Bund zusätzlich bereitgestellten Haushaltsmittel bedürfen einer landesseitigen Kofinanzierung.

Für den Landeshaushalt ergeben sich durch die Energiepreisentwicklung spürbare Mehrbedarfe für die Bewirtschaftung der Landesliegenschaften. Steigende Energiepreise werden sich auch bei Empfängern von Zuweisungen oder Zuwendungen des Landes ergeben. Auch hierfür sind die finanziellen Spielräume im beschlossenen Haushalt 2022/2023 nicht ausreichend.

In einigen Bereichen zeichnen sich durch die hohen Inflationsraten zwingende Mehrbedarfe ab, für die die beschlossenen Haushaltsansätze für 2023 nicht hinreichend sind. Im Hinblick auf die aktuellen Inflationsraten ist zu erwarten, dass künftige Tarifabschlüsse nominal über den Abschlüssen der vergangenen Jahre liegen werden. Ähnliches ist in verschiedenen Bereichen mit Ausgabenrelevanz für den Landeshaushalt zu erwarten.

Erheblich steigende Bedarfe aufgrund der deutlich zugenommenen Fallzahlen sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten.

Schließlich verschlechtern sich durch geldpolitische Maßnahmen, insbesondere die weiter steigenden Leitzinsen, die Finanzierungsbedingungen für das Land am Kapitalmarkt.

Ein erheblicher Teil der Entlastungsmaßnahmen erfolgt durch steuerliche Maßnahmen der Bundesebene. Diese Maßnahmen finanziert das Land Mecklenburg-Vorpommern durch entsprechend verminderte Einnahmen aus Steuern und Bundesergänzungszuweisungen im Umfang von jährlich 300 bis 350 Millionen Euro mit.

Durch die nominal steigenden Einnahmeerwartungen der Herbst-Steuerschätzung 2022, die in hohem Maße auf die Inflation zurückzuführen sind, kann zumindest ein Teil der sich abzeichnenden Mehrausgaben gedeckt werden. In den erwarteten Steuereinnahmen 2023 bilden sich auch die Zusagen des Bundes vom 2. November 2022 zur Mitfinanzierung der Ausgaben für Geflüchtete ab, da dem Land hierfür zusätzliche Umsatzsteueranteile zufließen. Mit dem Nachtrag 2023 sind auch diese Mittel bei den Steuereinnahmen des Landes zu berücksichtigen.

Die Neuveranschlagung dieser Einnahmen führt gleichzeitig zu einem Anpassungsbedarf beim Kommunalen Finanzausgleich für 2023. Zudem sind weitere Ergebnisse der erfolgten Vereinbarungen mit den Kommunen vom 21. November 2022 abzubilden. Dies betrifft vor allem die Erhöhung der Infrastrukturpauschale 2023 auf das Niveau von 150 Millionen Euro sowie die Verwendung des absehbaren Abrechnungsbetrags im Kommunalen Finanzausgleich für 2022 zugunsten der Kommunen. Schließlich ist eine sachgerechte Beteiligung der Kommunen an den Bundesmitteln für Geflüchtete zu berücksichtigen. Auch das Ergebnis der turnusmäßigen Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz (sogenannte Hartz-IV-SoBEZ) ist zu berücksichtigen, die eine Reduzierung des Betrages zum 1. Januar 2023 ergeben. Ursächlich hierfür ist der in den ostdeutschen Ländern prozentual stärkere Rückgang der Bedarfsgemeinschaften und der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch im Vergleich zu den westdeutschen Ländern.

Schließlich zeichnet sich eine Verständigung von Bund und Ländern über einen Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer ab. Dieser Fonds soll durch Bund und Länder jeweils mit 500 Millionen Euro dotiert werden, der Anteil Mecklenburg-Vorpommerns nach dem Königsteiner-Schlüssel würde sich einmalig auf rund 25 Millionen Euro belaufen. Hierfür ist haushalterische Vorsorge für das Haushaltsjahr 2023 zu treffen.

B Lösung

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 wird den erheblich veränderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen. Ein wesentliches Element ist hierbei der MV Energiefonds zur Abmilderung von Härten und zur Transformierung der Energieversorgung und der Wirtschaft im Land. Weitere Anpassungsbedarfe auf der Ausgabenseite ergeben sich im Zusammenhang mit sonstigen Finanzierungsbedarfen, wie dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, den steigenden Zinsen oder absehbaren tariflichen Entwicklungen.

Auf der Einnahmeseite sind die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung 2022 inklusive der Zusagen des Bundes zur Mitfinanzierung der Ausgaben für Geflüchtete abzubilden sowie die Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage anzupassen.

1. MV Energiefonds

Der MV Energiefonds umfasst ein Volumen von insgesamt 1 143 Millionen Euro und speist sich aus Mitteln des Bundes (617 Millionen Euro) und des Landes (526 Millionen Euro). Für die Landesmittel ist teilweise bereits Vorsorge getroffen. Für die weiteren Bedarfe werden rund 375 Millionen Euro aus dem zu erwartenden positiven Jahresergebnis für den Haushalt 2022 vorgesehen. Der Fonds umfasst zudem folgende drei Säulen:

1. Säule: Zukunftsinvestitionen/Transformation:

In der 1. Säule stehen insgesamt 838 Millionen Euro (Bund: 511 Millionen Euro, Land: 327 Millionen Euro) zur Verfügung. Mit diesen Mitteln werden unter anderem Investitionen in die Wasserstoffwirtschaft (sogenannte IPCEI-Projekte) finanziert. Die Finanzierungsbedarfe der in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehenen Maßnahmen belaufen sich insgesamt auf rund 560 Millionen Euro. Der Finanzierunganteil des Landes beträgt rund 168 Millionen Euro. Die bisher bestehende Haushaltsvorsorge von 100 Millionen Euro wird entsprechend erhöht. Mit dem Nachtragshaushalt 2023 wird ein erster Teilbetrag von 28 Millionen Euro im Einzelplan 06, Kapitel 0607 (Energie), Maßnahmegruppe 50 (Förderung der IPCEI-Projekte Wasserstoff in Mecklenburg-Vorpommern) veranschlagt. Davon entfallen 8,4 Millionen Euro auf den Landesanteil, der aus der Ausgleichsrücklage zur Verfügung gestellt wird.

Zudem wurde durch den Bund der Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) um ein Sonderprogramm zur Transformation ergänzt. Hauptzielstellung des Programms ist es, ostdeutsche Raffineriestandorte und Häfen im Hinblick auf die Energie- und Gaskrise wirkungsvoll auf geänderte Rahmenbedingungen einzustellen. Mecklenburg-Vorpommern erhält nach gegenwärtigem Planungsstand Bundesmittel im Volumen von rund 94 Millionen Euro, die einer Kofinanzierung in gleicher Höhe bedürfen. Im geplanten Programm sind eine beschleunigte Transformation der ostdeutschen Häfen (Rostock/Landkreis Rostock, Lubmin/Landkreis Vorpommern-Greifswald) und weitere wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen (z. B. die Einrichtung „Grüner Gewerbegebiete“) vorgesehen. Für die Veranschlagung zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen für diese Zwecke wird im Einzelplan 06, Kapitel 0603 (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) mit dem Nachtragshaushalt 2023 eine neue Maßnahmegruppe 50 (Förderung von Investitionsvorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – Transformationsprojekte) ausgebracht. Daneben sollen 50 Millionen Euro des bereits bestehenden GRW-Plafonds für begleitende infrastrukturelle Maßnahmen genutzt werden.

Im Zuge des Kommunalgipfels am 21. November 2022 wurde zudem eine Aufstockung des MV Energiefonds um 30 Millionen Euro vereinbart. Dieser Betrag dient der Finanzierung der im Jahr 2023 auf 150 Millionen Euro erhöhten Infrastrukturpauschale zugunsten der Kommunen.

Schließlich umfasst die 1. Säule auch das Landesprogramm zur Förderung von Photovoltaik-Balkonanlagen im Umfang von 10 Millionen Euro.

Zukunftsinvestitionen/Transformation (in Millionen Euro)	Gesamt- betrag	davon Bund	davon Land
Wasserstoffprojekte			
IPCEI-Projekte	335,4	234,8	100,6
Mehrbedarf IPCEI-Projekte	224,8	157,4	67,4
GRW Infrastruktur			
Transformationsprojekte	188,0	94,0	94,0
Infrastruktur	50,0	25,0	25,0
Aufstockung Infrastrukturpauschale Kommunen	30,0		30,0
Photovoltaik-Balkonanlagen	10,0	0,0	10,0
Summe	838,2	511,1	327,1

2. Säule: Härtefallfonds MV

In der 2. Säule stehen insgesamt 120 Millionen Euro (Bund: 20 Millionen Euro, Land: 100 Millionen Euro) zur Verfügung. Die Landesmittel für den Härtefallfonds werden von 30 Millionen auf 100 Millionen Euro aufgestockt, um nachrangig und ergänzend zu den Hilfen des Bundes in existenzbedrohenden Härtefällen zielgerichtet, unbürokratisch und mit geringem Verwaltungsaufwand unterstützen zu können. Für Liquiditätshilfen für Unternehmen (10 Millionen Euro) und für Stadtwerke (5 Millionen Euro) sind bereits Mittel im Rahmen der Bewirtschaftung des Landeshaushalts 2022 15 Millionen Euro Landesmittel bereitgestellt worden.

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 werden nun 85 Millionen Euro Landesmittel für kleine und mittlere Unternehmen (20 Millionen Euro Kofinanzierung für Bundesmittel in voraussichtlich gleicher Höhe) sowie für Härtefälle in den Bereichen Kita (5 Millionen Euro), Schule (10 Millionen Euro), Hochschulen (5 Millionen Euro), Soziales, Kultur und Sport (10 Millionen Euro), Katastrophenschutz (5 Millionen Euro) sowie für weitere Bereiche und Maßnahmen (30 Millionen Euro) vorgesehen. Die Details hängen insbesondere von der Ausgestaltung der Härtefallregelungen des Bundes ab.

Härtefallfonds MV (in Millionen Euro)	Gesamt- betrag	davon Bund	davon Land
Stadtwerke (für Bürgerinnen und Bürger)	5,0		5,0
Unternehmen (Materialkosten/Lieferkette)	10,0		10,0
Kleine und mittlere Unternehmen (Kofinanzierung Härtefallfonds Bund)	40,0	20,0	20,0
Kindertagesstätten	5,0		5,0
Schulen	10,0		10,0
Hochschulen	5,0		5,0
Soziales, Kultur, Sport	10,0		10,0
Katastrophenschutz	5,0		5,0
Weitere Maßnahmen (davon bis zu 1 Million Euro für Kommunikation)	30,0		30,0
Summe	120,0	20,0	100,0

Mit dieser Haushaltsvorsorge kann existenzbedrohenden Härtefällen in Mecklenburg-Vorpommern begegnet werden. Eine flächendeckende oder gar vollständige Abdeckung aller finanzieller Risiken ist aber nicht möglich.

Die Veranschlagung der zusätzlichen 85 Millionen Euro erfolgt an zentraler Stelle im Einzelplan 11, Kapitel 1108 (Verstärkungsmittel), Titel 682.04 (Härtefallfonds MV). Das Finanzministerium wird von hier notwendige Mittel auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel in die anderen Einzelpläne umsetzen. Diese Umsetzungen bedürfen ab 200 000 Euro der Zustimmung des Finanzausschusses. Die vorgelagerte Entscheidung darüber, welche konkreten Maßnahmen finanziert werden sollen, erfolgt durch eine Lenkungsgruppe der Landesregierung mit Vertretern der Staatskanzlei, des Finanz-, des Wirtschafts-, des Sozial- und des Bildungsministeriums (Chef der Staatskanzlei, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre) sowie unter jeweiliger Hinzuziehung des jeweiligen Fachressorts bei vorliegender Mittelbeantragung.

3. Säule: Dauerhafte Entlastungsmaßnahmen

Der MV Energiefonds umfasst auch zwei Entlastungsmaßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger, die sowohl den Landeshaushalt 2023 als auch die folgenden Haushaltsjahre belasten: Die Wohngeldreform wird dazu führen, dass die Wohngeldleistungen verbessert und der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger deutlich ausgeweitet wird. Insgesamt plant das Land aktuell mit 122,4 Millionen Euro an Mehrausgaben für die eigentlichen Transferleistungen (davon 61,2 Millionen bundesfinanziert). Die weiteren 12,8 Millionen Euro umfassen als Reserveposition sowohl etwaige Mehrbedarfe als auch Bedarfe für den Verwaltungsaufwand der Kommunen. Der Verwaltungsaufwand der Wohngeldstellen ist Gegenstand des Kostenausgleichs für den übertragenen Wirkungsbereich nach § 22 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V).

Die Einführung des „Deutschlandtickets“ wird ebenfalls aus der 3. Säule finanziert. Hierfür werden im Landeshaushalt 25 Millionen Euro eingeplant, die zur Kofinanzierung der Bundesmittel in gleicher Höhe dienen.

Dauerhafte Belastungen (in Millionen Euro)	Gesamt- betrag	davon Bund	davon Land
Wohngeldreform	135,2	61,2	74,0
„Deutschlandticket“	50,0	25,0	25,0
Summe	185,2	86,2	99,0

Im ersten Jahr werden diese dauerhaften Ausgaben über den MV Energiefonds abgebildet.

Die Veranschlagung der zusätzlichen 122,4 Millionen Euro für die Wohngeldreform erfolgt im Einzelplan 04, Kapitel 0402 (Wohnungswesen, Wohnraumförderung und Städtebau), Maßnahmegruppe 01 (Wohngeld).

Die Veranschlagung der zusätzlichen 50 Millionen Euro für das „Deutschlandticket“ erfolgt im Einzelplan 06, Kapitel 0611 (Allgemeine Bewilligungen -Verkehr-), Maßnahmegruppe 50 (Deutschlandticket).

2. Weitere zwingende MehrbedarfeAusgaben im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes M-V (FLAG)

Die prognostizierten Erstattungen von sozialen Leistungen gemäß § 5 Absatz 2 und 3 FLAG an Landkreise und kreisfreie Städte steigen gegenüber der bisherigen Veranschlagung um insgesamt 70 Millionen Euro. Diese Mehrausgaben werden im Einzelplan 04, Kapitel 0407 (Landesamt für innere Verwaltung), Maßnahmegruppe 03 (Asyl und Flüchtlingsangelegenheiten) veranschlagt.

Inflationsbedingte Mehrausgaben

Für etwaige nicht aus den Haushaltsansätzen finanzierbare Ausgaben, die sich direkt oder indirekt (z. B. Tarifergebnisse) aus den inflationären Entwicklungen ergeben, wird eine Entnahmemöglichkeit zulasten der Ausgleichsrücklage getroffen. Die Erläuterung des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) wird entsprechend ergänzt.

Zinsen

Der Ansatz beim Titel 1103-575.01 (Zinsen für Landesanleihen, Schuldscheindarlehen und sonstige Kredite vom Kapitalmarkt sowie Ausgaben für Zinsderivate) wird aufgrund des geänderten Kapitalmarktzinsniveaus angepasst und um 15 Millionen Euro erhöht. Das derzeitige Kapitalmarktzinsniveau resultiert aus einer hohen Inflation, einhergehend mit steigenden Leitzinsen.

Bewirtschaftung von Landesliegenschaften

Der Ansatz beim Titel 1108-548.01 (Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben) wird aufgrund der sich abzeichnenden, energiepreisbedingten Mehrbedarfe bei den Ausgaben zur Bewirtschaftung der Landesliegenschaften um 30 Millionen Euro erhöht.

3. Steuereinnahmen und Bundesergänzungszuweisungen

Das regionalisierte Ergebnis des Arbeitskreises Steuerschätzungen in seiner Herbstsitzung hat für den Landeshaushalt Mehreinnahmen in Höhe von 229,3 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2023 ergeben. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 2. November 2022 zudem darauf verständigt, dass die Länder für ihre Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2023 einen Betrag von 1,5 Milliarden Euro erhalten. Darüber hinaus werden die bis 2021 differenzierten flüchtlingsbezogenen Pauschalen des Bundes durch einen pauschalen Gesamtbetrag zugunsten der Länder abgelöst. Dieser beläuft sich im Jahr 2023 auf 1,25 Milliarden Euro. Das Land erhält entsprechend höhere Einnahmen aus der Umsatzsteuer (gesamt: 45,4 Millionen Euro).

Mehreinnahmen Land – Steuern/Bundesergänzungszuweisungen gegenüber Soll 2023 (in Millionen Euro)	2023
Herbst-Steuerschätzung 2022	229,3
Umsatzsteueranteile Bund – Ukraine-Flüchtlinge	28,4
Umsatzsteueranteile Bund – Flüchtlinge allgemein	17,0
Summe	274,7

Dementsprechend werden die Einnahmeansätze im Landeshaushalt bei Kapitel 1101 (Steuern und steuerähnliche Abgaben) angepasst.

4. Kommunalen Finanzausgleich

Die Finanzausgleichsleistungen des Kommunalen Finanzausgleichs 2023 zugunsten der Kommunen werden korrespondierend mit den Ansätzen der Steuereinnahmen und Bundesergänzungszuweisungen an die Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung angepasst. Die Finanzausgleichsleistungen zugunsten der Kommunen werden um rund 43 Millionen Euro erhöht.

Weitere Anpassungen ergeben sich im Ergebnis des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden vom 21. November 2022. Danach werden die Zuweisungen für Infrastruktur zugunsten der Kommunen im Jahr 2023 von 100 Millionen Euro auf 150 Millionen Euro angehoben. Das Land beteiligt sich an der Finanzierung des Erhöhungsbetrages durch einen einmaligen Aufstockungsbetrag in Höhe von 30 Millionen Euro. Im Übrigen wird die Anhebung aus der Finanzausgleichsmasse finanziert.

Darüber hinaus wurde vereinbart, den sich abzeichnenden Abrechnungsbetrag des Kommunalen Finanzausgleichs 2022 zugunsten der Kommunen neben der Zuführung an den Kommunalen Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern für eine zusätzliche Stärkung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2023 (+35 Millionen Euro) sowie für eine Aufstockung der Sonderbedarfzuweisungen zu verwenden (jeweils +10 Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2025).

Schließlich sollen die zusätzlichen Bundesmittel im Rahmen der Flüchtlingsfinanzierung für die Jahre 2022 und 2023 in Analogie zu den bisherigen Verteilungsregelungen anteilig an die Kommunen weitergegeben und das FAG M-V insoweit angepasst werden. Trotz der gegenüber dem Jahr 2022 rückläufigen Bundesmittel für die Kriegsvertriebenen aus der Ukraine wird der kommunalen Ebene für das Jahr 2023 weiterhin ein Betrag von 5,8 Millionen Euro über das FAG M-V zur Verfügung gestellt, der horizontal belastungsorientiert verteilt wird. Die darüberhinausgehenden Bundesmittel für die allgemeine Flüchtlingsfinanzierung werden ebenfalls in Anlehnung an die Verteilungsregelungen des Vorjahres aufgeteilt. Die kommunale Ebene erhält insoweit für das Jahr 2022 einen Anteil von 2,457 Millionen Euro. Für das Jahr 2023 reduziert sich der Betrag entsprechend den Bundesmitteln auf 1,661 Millionen Euro.

Die vorgenannten Beschlüsse führen zu einer wesentlichen finanziellen Stärkung der Kommunen. Die kommunale Finanzausstattung für das Jahr 2023 wird deutlich über den bisherigen Erwartungen liegen. Darüber hinaus steigen die Gemeindesteuern nach dem Ergebnis der Herbst-Steuerschätzung um 50 Millionen Euro.

Zusammen mit Schlüsselzuweisungen (+58 Millionen Euro), Infrastrukturpauschale (+50 Millionen Euro), Sonderbedarfzuweisungen (+10 Millionen Euro), Zuweisungen für flüchtlingsbezogene Kosten (+7 Millionen Euro) summieren sich die Mehreinnahmen der kommunalen Ebene unter Berücksichtigung der 10 Millionen Euro für die Schulen aus dem Energiefonds auf insgesamt rund 185 Millionen Euro.

Hinzu treten Zuweisungen im Zusammenhang mit Geflüchteten für das Jahr 2022 in Höhe von rund 9 Millionen Euro, die erst in 2023 zur Auszahlung gebracht werden können. Davon werden 7 Millionen Euro für zusätzlichen Verpflegungsaufwand in den Gemeinschaftsunterkünften über eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage finanziert.

5. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten struktureller Arbeitslosigkeit

Im Ergebnis der turnusmäßigen Überprüfung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 FAG vermindern sich die Einnahmen des Landes bei Titel 1102-211.01 (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten struktureller Arbeitslosigkeit) um rund 23,8 Millionen Euro. Ursächlich für diese Reduzierung zum 1. Januar 2023 ist der in den ostdeutschen Ländern vergleichsweise stärkere prozentuale Rückgang der Bedarfsgemeinschaften und der Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Entsprechend den geringeren Einnahmen des Landes und der kommunalen Beteiligungsquote von 85,2 Prozent an diesen reduzieren sich mit dem Nachtragshaushalt 2023 die korrespondierenden Ausgaben im Titel 1005-633.04 (Zuweisungen an Kommunen gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Sozialgesetzbuch) innerhalb der Maßnahmegruppe 05 um rund 20,3 Millionen Euro auf 51,5 Millionen Euro.

Dieser notwendige Anpassungsbedarf ist den kommunalen Landesverbänden bereits erläutert und zusammen mit dem Orientierungsdatenerlass 2023 des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung auch den Kommunen kommuniziert worden.

6. Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer

Für den potenziellen Landesanteil in Höhe von rund 25 Millionen Euro am Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer wird haushälterische Vorsorge in der Ausgleichsrücklage (Titel 1111-359.01) getroffen und die Erläuterung entsprechend ergänzt.

7. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Aus dem ungebundenen Bestand der Ausgleichsrücklage erfolgt zum Haushaltsausgleich 2023 eine planmäßige Entnahme von 106,3 Millionen Euro. Damit erhöht sich diese Entnahme gegenüber dem ursprünglichen Ansatz für 2023 (61,4 Millionen Euro) um 44,9 Millionen Euro.

Daneben stehen zur Finanzierung der in der Ausgleichsrücklage zweckgebundenen Ermächtigungen für den MV Energiefonds (271,4 Millionen Euro) und den Landesanteil am Härtefallfonds zur Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer (25 Millionen Euro) zur Verfügung.

Um die geplanten Finanzierungen aus der Ausgleichsrücklage realisieren zu können, muss das zu erwartende positive Haushaltsergebnis 2022 unter Berücksichtigung der rechtlichen Verpflichtungen (vor allem der Abrechnung des Kommunalen Finanzausgleichs) von rund 300 Millionen Euro vollständig der Ausgleichsrücklage zugeführt werden.

Mit der Drucksache 8/1558 „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023“ werden die Änderungen in den Einzelplänen 04, 06, 10 und 11 dargelegt.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1557 unverändert anzunehmen.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss, die Drucksache 8/1558 „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023“ unverändert anzunehmen und die darin aufgeführten Einzelpläne entsprechend zu aktualisieren.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für das Haushaltsjahr 2023 werden die Ermächtigungen für Ausgaben von 9 763,9 Millionen Euro um 508,8 Millionen Euro auf eine Höhe von 10 272,7 Millionen Euro erhöht.

2. Vollzugaufwand

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen werden derzeit noch nicht konkret bezifferbare Verwaltungsausgaben entstehen. Mehrausgaben in diesem Zusammenhang werden aus den bestehenden Ansätzen des Haushalts 2023 gedeckt.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1557 unverändert anzunehmen.
2. das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023“ auf Drucksache 8/1558 unverändert anzunehmen und die darin aufgeführten Einzelpläne entsprechend zu aktualisieren.

Schwerin, den 8. Dezember 2022

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt des Haushaltsjahres 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)“ auf Drucksache 8/1557 in Verbindung mit dem „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023“ auf Drucksache 8/1558 in seiner 38. Sitzung am 24. November 2022 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschafts- und Europaausschuss sowie den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die beiden Vorlagen in seiner 26. Sitzung am 24. November 2022, seiner 28. Sitzung am 1. Dezember 2022 und abschließend in seiner 30. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

Ferner hat der Finanzausschuss am 2. Dezember 2022 eine öffentliche Anhörung zu diesen Vorlagen durchgeführt.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023“ auf Drucksache 8/1558 und den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1557 in seiner 27. Sitzung am 1. Dezember 2022 und abschließend in seiner 29. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Innenausschuss, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU und Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich empfohlen, beide Vorlagen unverändert anzunehmen.

2. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023“ auf Drucksache 8/1558 und den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1557 in seiner 28. Sitzung am 1. Dezember 2022 und abschließend in seiner 29. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Wirtschaftsausschuss, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich empfohlen, beide Vorlagen unverändert anzunehmen.

3. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023“ auf Drucksache 8/1558 und den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1557 in seiner 26. Sitzung am 1. Dezember 2022 und abschließend in seiner 27. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Bildungsausschuss, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich empfohlen, beide Vorlagen unverändert anzunehmen.

4. Wissenschafts- und Europaausschuss

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023“ auf Drucksache 8/1558 und den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1557 in seiner 20. Sitzung am 1. Dezember 2022 und abschließend in seiner 21. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Wissenschafts- und Europaausschuss, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich empfohlen, beide Vorlagen unverändert anzunehmen.

5. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023“ auf Drucksache 8/1558 und den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/1557 in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 und abschließend in seiner 34. Sitzung am 7. Dezember 2022 beraten.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Sozialausschuss, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich empfohlen, beide Vorlagen unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Finanzausschuss hat auf Vorschlag der Obleute der im Ausschuss vertretenen Fraktionen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1556 am 2. Dezember 2022 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den DGB Bezirk Nord, die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V., die IHK zu Schwerin, die IHK zu Rostock, den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern, den Verband Kommunaler Unternehmen sowie den 2. Stellvertreter des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald um ihre Einschätzungen zum vorliegenden Gesetzentwurf gebeten.

Der Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern, der DGB Bezirk Nord und der Verband Kommunaler Unternehmen haben aus terminlichen Gründen sowie aufgrund anderer Verpflichtungen nicht an der Anhörung teilnehmen können.

Ferner haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. zwar nicht an der öffentlichen Anhörung am 2. Dezember 2022 teilgenommen, aber dem Finanzausschuss im Vorfeld der Anhörung je eine schriftliche Stellungnahme zugesandt.

Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LSB M-V) hat unter anderem ausgeführt, dass der Nachtragshaushalt dafür geeignet sei, die gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen für Mecklenburg-Vorpommern infolge der Energiekrise gut zu bewältigen. Die geplanten Finanzhilfen seien eine wirksame Ergänzung zu den Hilfsprogrammen der Bundesebene. Zudem wurde ausdrücklich begrüßt, dass der gemeinnützig organisierte Sport im Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 und im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 berücksichtigt worden sei. Als tragende Säule der Zivilgesellschaft und als größter Träger von gesundheitsfördernden Bewegungsangeboten erhalte der Sport eine angemessene Anerkennung und Unterstützung bei der Bewältigung der Energiekrise. Die Einrichtung des im Energiefonds MV enthaltenen Härtefallfonds sei hinsichtlich des finanziellen Gesamtvolumens aus Sicht des LSB M-V kaum einzuschätzen. Die geplante Untergliederung für einzelne Härtefallbereiche erscheine jedoch sinnvoll. Bei der Gestaltung der entsprechenden Richtlinien zur Auszahlung von Mitteln aus dem Härtefallfonds sollten allerdings folgende Kriterien oberste Priorität haben: Es sollte eine eigene Richtlinie für gemeinnützige Sportvereine und Sportverbände unter Berücksichtigung von Ziffer 14 in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ausgestaltet werden. Ferner sollte das Förderverfahren möglichst unbürokratisch sein und etwa die Einreichung von Anträgen und Verwendungsnachweisen per E-Mail ermöglichen. Auch sollte auf die Einreichung einer Mittelanforderung verzichtet und stattdessen die Auszahlung der Mittel im Zusammenhang mit der Bescheiderteilung erfolgen. Darüber hinaus sollte die Richtlinie einfach und verständlich, insbesondere hinsichtlich der Bemessungsgrundlage, formuliert sein. Die Mittel sollten auch nicht subsidiär und zur Vermeidung unbilliger Härten gewährt werden. Im Mittelpunkt sollte vielmehr die Entlastung bei den gestiegenen Energiekosten stehen. Der Fonds sollte auch existentielle Risiken aus dem Energiepreisanstieg von diesem Jahr abwehren. Die Prüfung des Bedarfs sollte zudem auf Grundlage von Abschlagsrechnungen durchgeführt werden. Ferner sollte keine Prüfung weiterer Maßnahmen auf Seiten der Antragstellung zur Bewältigung der Kostensteigerungen stattfinden.

Die Einigungen der Landesregierung mit der kommunalen Ebene im Rahmen des Kommunalgipfels hat der LSB M-V ausdrücklich begrüßt. Sie würden die Kommunen in die Lage versetzen, auf Erhöhungen von Nutzungsgebühren für kommunale Sportstätten zu verzichten beziehungsweise unvermeidbare Erhöhungen zumindest effektiv zu begrenzen. Der LSB M-V schätzt den zusätzlichen finanziellen Bedarf, der durch die bisher geplanten Hilfsprogramme von Bund und Land nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sei, bei den Sportvereinen und Sportverbänden auf 3,3 Millionen Euro. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass circa 1 900 Sportvereine und Sportverbände mit etwa 261 000 Mitgliedern im LSB M-V organisiert seien. Davon seien circa 500 Sportvereine direkt von den Energiepreissteigerungen betroffen, die Sportstätten in eigener Bewirtschaftung hätten. Die anderen Sportvereine würden überwiegend kommunale Sportstätten nutzen und seien von Erhöhungen der Nutzungsgebühren betroffen, mit denen zu rechnen sei. Mit Blick auf die Erfahrungen mit den Corona-Hilfsprogrammen hat der LSB M-V empfohlen, ihm die Erarbeitung einer Richtlinie und die Umsetzung des Verfahrens für die Auszahlung der finanziellen Hilfen an Sportvereine und Sportverbände durch das Land in Eigenverantwortung übertragen zu lassen. Langwierige Abstimmungsprozesse mit dem Fachministerium sollten aus Sicht des LSB M-V vermieden werden. Man verfüge seit mehr als 30 Jahren über umfangreiche Kompetenzen, Erfahrungen und operative Ressourcen für die Arbeit mit öffentlichen Finanzmitteln. Die Bereitstellung der Mittel an den LSB M-V sollte zudem sehr zeitnah nach der öffentlichen Information über die Einrichtung eines Hilfsprogramms für den Sport erfolgen. Der LSB M-V sei in der Lage, das Verfahren zur Bereitstellung der Hilfen sehr schnell zu implementieren. In diesem Zusammenhang wurde auch auf das positive Beispiel der Corona-Hilfen verwiesen, die im Jahr 2020 durch die Ehrenamtsstiftung M-V ausgereicht worden seien. Hier sei es gelungen, sehr zeitnah ein unbürokratisches Verfahren zu implementieren.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LIGA) hat in Bezug auf den Nachtragshaushalt 2023 mit Blick auf die gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen infolge der Energiekrise festgestellt, dass zusätzliche Landeshilfen dringend notwendig seien, da der Bund nicht alle Härten der Energiekrise abfedern werde. Vor diesem Hintergrund werde der Nachtragshaushalt grundsätzlich begrüßt. Ob die Finanzhilfen des Landes die Lücken der Bundeshilfen zu schließen vermögen, sei allerdings von der Ausgestaltung und der Verteilung der Landeshilfen abhängig. Die Hilfen dürften auch nicht erst kurz vor der Insolvenz sozialer Einrichtungen fließen, sondern müssten die sozialen Angebote im Land absichern. Seitens der LIGA wurde zudem betont, dass 10 Millionen Euro für die Bereiche Soziales, Kultur und Sport insgesamt bei weitem nicht ausreichend seien, um die sozialen Angebote zu sichern. Dazu brauche es eine umgehende Evaluierung des tatsächlichen Bedarfs, wofür auch eine intensive Kommunikation mit den sozialen Trägern nötig sei. Die 10 Millionen Euro seien zudem ohne valide Grundlage festgelegt worden, Abstimmungen zur Erhebung der Bedarfe mit den Trägern sozialer Einrichtungen hätten insoweit nicht stattgefunden. Die Bereiche der Allgemeinen Sozialberatung und der Schuldnerberatung müssten im Härtefallfonds berücksichtigt werden. Diese würden bereits jetzt aufgrund der anhaltenden Krisensituation einen kaum zu bewältigenden Beratungsbedarf verzeichnen. Mit einem weiteren Anstieg des Anfrageaufkommens sei zu rechnen. Diese Strukturen bräuchten daher eine Aufstockung der Mittel. Aus Sicht der LIGA würden noch zusätzliche, über die bisher eingeplanten hinausgehenden Mittel benötigt, da es in einigen Bereichen noch keine Lösung zur Deckung der Mehrkosten für die Träger sozialer Angebote gebe.

Dies seien beispielsweise die zuwendungsfinanzierten Angebote, wie Beratungsdienste und Hilfen in kritischen Lebenslagen, und die ambulante Pflege. Zur Bewertung des Umfangs und der Ausgestaltung des geplanten Härtefallfonds hat die LIGA ferner ausgeführt, dass die Verlautbarungen der Landesregierung erkennen ließen, dass der Härtefallfonds nur zur absoluten Existenzsicherung gedacht sei. Das würde jedoch bedeuten, dass eine Hilfe durch den Fonds erst dann möglich sei, wenn alle Reserven eines Trägers aufgebraucht seien und der Träger praktisch vor der Insolvenz stehe. Es sei dringend notwendig, dass der Fonds früher greife. Die Energiepreisbremse greife auch nicht erst, wenn Verbraucher kurz vor der Insolvenz stünden, sondern solle sie schon vorher entlasten. Soziale Träger bräuchten zudem Finanzreserven, um auf andere unvorhergesehene Umstände reagieren zu können, beispielsweise um regelmäßige Zahlungsverzögerungen von Mitteln der öffentlichen Hand kurzfristig kompensieren zu können. Das Herunterfahren aller Reserven wäre – wie für jeden Wirtschaftsbetrieb – grob fahrlässig. Darüber hinaus würde dies für die Einrichtungen bedeuten, dass dann keine Mittel mehr für Investitionen angespart werden könnten, die aber erforderlich seien, da gerade in diesen Bereichen keine Investitionszuschüsse des Landes oder der Kommunen zur Verfügung stünden. Auf die Frage, ob eine über den Gesetzentwurf hinausgehende Unterstützung der Kommunen erforderlich sei, hat die LIGA erklärt, dass auf die Entgeltstellen der Kommunen ein hohes Volumen an Neu-Verhandlungen zur Übernahme explodierender Energiekosten sozialer Einrichtungen zukomme. Da sich die Kostenstruktur der Träger wesentlich und unvorhersehbar verändert habe, seien die Kommunen verpflichtet, neu zu verhandeln. Die Kommunen müssten so ausgestattet sein, dass sie diese Verhandlungen zügig umsetzen könnten und nicht dadurch Träger sozialer Angebote in die Existenzbedrohung geraten würden. Im Bereich der Finanzierung der vom Land ausgelagerten Beratungsdienste seien die Kommunen zudem ebenfalls in der Pflicht.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat angesichts der großen finanziellen Herausforderungen im nächsten Jahr die zügige Umsetzung der Ergebnisse zur Unterstützung der Kommunen, die auf dem Kommunalgipfel am 21. November 2022 erreicht worden seien, ausdrücklich begrüßt. Damit werde weiter der Weg der Verlässlichkeit in der Finanzausstattung beschritten, um den Kommunen in den Krisenzeiten die Aufgabenwahrnehmung und Investitionskraft zu gewährleisten. Ferner wurde darüber informiert, dass parallel zu den Beratungen der vorliegenden Gesetzentwürfe eine Verbandsanhörung zu einem Verordnungsentwurf der Landesregierung zur Kommunalen Ausgleichsfondsverordnung stattfinde. Da gehe es insbesondere darum, dass das Versprechen eingehalten werde, mit den Mitteln aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds zeitnah den Städten und Gemeinden den Abbau der sogenannten kommunalen DDR-Wohnungsbaualtschulden zu ermöglichen. Deshalb könnten die für die angemeldeten Beträge benötigten Mittel nicht dem Kommunalen Ausgleichsfonds zugeführt werden, auch wenn sie aus irgendeinem für den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. noch nicht abschätzbaren Grund in diesem oder im nächsten Jahr noch nicht ausgezahlt werden könnten. Überdies habe das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung dazu bereits Auszahlungspläne erarbeitet, die für die kommunale Ebene eine maßgebliche Grundlage darstellen würden. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. werde eine entsprechende Klarstellung in der Verordnung anregen. Sollte das aus Gründen der Normenprüfung wider Erwarten nicht erforderlich sein, müsste das FAG M-V auch an dieser Stelle so geändert werden, dass die angemeldeten Beträge auch weiterhin für die Auszahlung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds bereitstünden.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass man nach dem aktuellen Erkenntnisstand davon ausgehe, dass die Risiken für die Städte und Gemeinden durch das Ergebnis des Kommunalgipfels angemessen abgedeckt würden. Sollten sich jedoch andere Erkenntnisse zu weitergehenden Problemlagen ergeben, wolle man gemeinsam mit dem Land auch dafür Lösungen für die Städte und Gemeinden suchen. So sei es auch im Kommunalgipfel vereinbart worden. In Bezug auf die geplante Entnahme von Mitteln aus der Ausgleichsrücklage hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. erklärt, dass die Mittel der Ausgleichsrücklage angespart worden seien, um in Krisenzeiten auf sie zugreifen zu können. Die Krise sei jetzt unstrittig da. Deshalb sei es richtig, den Kommunen die Mittel weitestgehend direkt zur Verfügung zu stellen. Wegen der für die Städte und Gemeinden zu erwartenden Herausforderungen im Haushaltsjahr 2024 sei man mit dem am 21. November 2022 gefundenen Ergebnis auch zufrieden. In Bezug auf den Härtefallfonds hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausgeführt, dass man zur näheren Ausgestaltung des Härtefallfonds Informationen über konkretere Überlegungen der Landesregierung erwarte und hoffe, in gewohnter Weise in die Erarbeitung und Abstimmung der endgültigen Regelungen zeitnah mit einbezogen zu werden. Wenn die Mittel den Kommunen direkt oder indirekt dienen sollen oder die Kommunen beim Vollzug einbezogen werden sollen, sei die vorherige Abstimmung notwendig, um eine möglichst optimale Umsetzung zu gewährleisten. In Bezug auf die Wohngeldreform wurde seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. erläutert, dass man, wie auch die kommunalen Verbände in den anderen Ländern und auf Bundesebene, wiederholt darauf hingewiesen habe, dass die Wohngeldstellen nicht in der Lage seien, über die zu erwartende hohe Zahl an Anträgen zeitnah zu entscheiden. Der Gesetzgeber sei den Forderungen nach Vereinfachungen trotz der deutlichen Warnungen jedoch nicht gefolgt. Wenn bundesweit mit einer Verdreifachung der Bewilligungen gerechnet werde, werde diese Zahl in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der geringeren Einkommensverhältnisse vieler Haushalte noch höher liegen. Zudem würden die Antragszahlen über der Zahl der Bewilligungen liegen. Die Träger der Wohngeldstellen bemühten sich, zusätzliches Personal einzustellen. Das Angebot an dafür geeigneten Kräften sei aber sehr begrenzt. Zudem müssten neue Mitarbeiter erst noch geschult und eingearbeitet werden. Die Programme zur Umsetzung der Reform würden sich zudem noch im Entwicklungsstadium befinden. Gut sei allerdings, dass sich das für die Fachaufsicht zuständige Ministerium entschlossen habe, zwei Online-Schulungen zur Wohngeldreform zeitnah anzubieten. Es werde aber auch darüber hinaus weiteren Fortbildungsbedarf, insbesondere für das zusätzliche Personal, geben. Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung der Wohngeldstellen würden im FAG M-V durch zusätzliche Landesmittel ausgeglichen. Nach der Entscheidung im Kommunalgipfel sollen die zusätzlichen Kosten in 2023 erhoben werden, um sie ab 2024 ausgleichen zu können.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme auf Ausführungen zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 beschränkt.

Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat unter anderem zur Haushaltslage erklärt, dass die Ansätze des Nachtragshaushaltes helfen würden, die Finanzlage der Kommunen zu verbessern. So prognostiziere der Landkreis Vorpommern-Greifswald eine zusätzliche Belastung des Haushaltes im Jahr 2023 von circa 36,5 Millionen Euro. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werde der Landkreis unmittelbar um etwa 20 Millionen Euro entlastet. Weitere Entlastungen werde es durch höhere Abschlagszahlungen für die Bereiche Kita und BTHG geben.

Insgesamt bleibe aber die Aussicht auf eine sehr angespannte Haushaltslage, die im Landkreis Vorpommern-Greifswald eine Kreisumlage von 46,5 Hebesatzpunkten zur Folge habe. Man habe vor allem ein Ausgabenproblem, da Kosten für Energie, Soziales, Jugend und Personal unkalkulierbar steigen würden. Insgesamt gesehen würden die Hilfen und Ansätze noch nicht ausreichen, um die aktuellen Probleme zu lösen. In Bezug auf die Infrastrukturpauschale wurde zudem angemerkt, dass die Weiterführung der Pauschale in Höhe von 150 Millionen Euro sehr zu begrüßen sei. Insgesamt gesehen würden diese Mittel aber nicht ausreichen, um die bestehenden Defizite in der kommunalen Infrastruktur zu beseitigen. Ausgehend von der durch die Gutachter festgestellten Lücke von über 2 Milliarden Euro, die in den 2000er und 2010er Jahren aufgebaut worden sei, reichten die Mittel nicht aus, um eine zügige signifikante Änderung herbeizuführen. Dies zeige sich im Landkreis besonders stark, da wegen der allgemeinen Strukturschwäche vieler Kommunen nicht genügend eigene Haushaltsmittel für Investitionen und Werterhaltung bereitstünden. Die Lücke sei landesweit entstanden, weil die flächendeckend unzureichende Finanzausstattung der Kommunen zu unterlassener Instandhaltung und geringer Investitionstätigkeit beigetragen habe. Deshalb wäre es aus Sicht des Landkreises Vorpommern-Greifswald wichtig, diese Pauschale aus Landesmitteln deutlich anzuheben. So betrage der Unterhaltungs-/Investitionsstau im Landkreis Vorpommern-Greifswald alleine für die Kreisstraßen circa 200 Millionen Euro. Mit Fördermitteln, Infrastrukturpauschale und Eigenmitteln könnten derzeit projektabhängig maximal 10 bis 15 Millionen Euro für eine Veränderung eingesetzt werden. Das bedeute aber, dass es nach wie vor eine Verschlechterung der Straßeninfrastruktur gebe, auch wenn durch die Landesmittel die Verschlechterungsgeschwindigkeit deutlich gebremst werde. Des Weiteren wurde ausgeführt, dass die Herausforderungen der Digitalisierung im FAG M-V und im Landeshaushalt nur unzureichend abgebildet worden seien. Hier sei ein gutes Zusammenwirken von Land und Kommunen erforderlich, da enorme Summen und eng aufeinander abgestimmte Investitionen erforderlich seien. Die existierenden Förderprogramme seien insoweit zu schwerfällig und langsam. Finanzschwache Kommunen würden dabei zurückbleiben. Insofern wären hier pauschale Zuweisungen nach dem Modell der Infrastrukturpauschale sinnvoll. Dadurch wäre es dem Land möglich, eine gewisse gleichmäßige Investitionstätigkeit der Kommunen zu erreichen. Hinsichtlich des Härtefallfonds hat der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald ausgeführt, dass die genaue Systematik der Verteilung der Mittel noch nicht bekannt sei. Das Anliegen sei aber gut und könne bei richtiger Anwendung große Verwerfungen in kommunalen Haushalten mindern. Man halte auch die Einbeziehung von Schulen, Kitas und sozialen Trägern für sehr wichtig, da hier sonst kurzfristig nicht lösbare Probleme in der Finanzierung auftreten könnten. Insbesondere Träger sozialer Einrichtungen oder Einrichtungen der Jugendhilfe könnten so vor Insolvenzen geschützt werden. Aus Sicht des Landkreises hätte man sich aber mehr Zeit gewünscht, um hier zu zielgenaueren Regelungen gelangen zu können.

Der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BdSt) hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass der vorliegende Gesetzentwurf erkennbar von dem Wunsch getragen sei, den Herausforderungen der Energiekrise wirkungsvoll zu begegnen und die jetzt notwendigen Maßnahmen gleichzeitig als Motor für den erforderlichen Transformationsprozess zu begreifen. Dies sei eine Chance, vielleicht sogar die vorerst letzte für Mecklenburg-Vorpommern, um Anschluss an die technologische Entwicklung zu finden, Mecklenburg-Vorpommern als Wirtschaftsstandort zu etablieren und dementsprechend Fachkräfte zu binden beziehungsweise auszubilden. All dies sei dringend notwendig, um angesichts der demografischen Entwicklung die Steuereinnahmen langfristig zu stabilisieren.

Dazu bedürfe es einer konsequenten Ausrichtung auf strategisch zu entwickelnde Ziele, einer sparsamen Haushaltsführung unter der Abbildung zukünftig entstehender Kosten. Vor allem brauche es dafür Transparenz, um die Bürgerinnen und Bürger bei allen jetzt notwendigen Entscheidungen einzubinden beziehungsweise mitzunehmen. Der jetzt vorgelegte Nachtragshaushalt könne zudem nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Landeshaushalt gravierende strukturelle Probleme habe. Nicht nur die mit Hilfe des Bundes nun anzuschubenden technologischen Projekte bräuchten eine langfristig solide Finanzierung, die mit der jetzigen Haushaltsstruktur in der Zukunft nur schwer zu realisieren sein werde. Vor diesem Hintergrund hat der BdSt seine Forderung, die noch offene Kreditermächtigung aus dem MV-Schutzfonds fallen zu lassen, erneut bekräftigt. Man habe schon wiederholt die „Leuchtturmpolitik“ zulasten tragfähiger Gesamtstrategien kritisiert. Darüber hinaus fehle nach wie vor ein Personalentwicklungskonzept, das eine handlungsfähige Verwaltung sichere und gleichzeitig die Potenziale der Digitalisierung nutze. Zu den drei Säulen des Nachtragshaushaltes hat der BdSt erklärt, dass die 1. Säule „Zukunftsinvestitionen/ Transformation“ das Land auch langfristig vor große Herausforderungen stellen werde. Mit insgesamt 808,2 Millionen Euro, davon 297,1 Millionen Euro vom Land, nehme sie den größten Teil des zu beschließenden Nachtragshaushaltes 2023 ein und wirke auch darüber hinaus in die Zukunft. Vor allem die Ausgestaltung von IPCEI-Projekten berge Potenzial für die Etablierung Mecklenburg-Vorpommerns als künftigen, geförderten Technologiestandort. Hierfür müssten die passenden Rahmenbedingungen geschaffen werden und die Fehler der Vergangenheit dürften sich nicht wiederholen. Dazu bedürfe es auch über 2023 hinaus einer konsequenten strategischen Ausrichtung und entsprechender Haushaltspolitik. Schon die darin durch das Land angesiedelte Balkonkraftwerksförderung lasse jedoch in dieser Hinsicht keinen Lerneffekt vermuten. Der BdSt hat diese Förderung nach dem Gießkannenprinzip ausdrücklich kritisiert. Sie sei energiepolitisch ineffektiv, nicht Teil einer Gesamtstrategie und solle vermeintlich dazu dienen, Bürgerinnen und Bürger bei den Energiekosten zu entlasten. Damit gehöre diese Förderung aus Sicht des BdSt nicht in diese Säule und hätte auch gar nicht ausgereicht werden dürfen. Die 2. Säule „Härtefallfonds MV“ erachte der BdSt hingegen als notwendig, um Privathaushalte und Unternehmen in der Krise zu entlasten. Zu kritisieren sei hier aber der hohe Posten der „sonstigen Maßnahmen“, der mit 40 Millionen Euro in seiner unkonkreten Benennung Begehrlichkeiten wecke und Spielraum für Steuergeldverschwendung ermögliche. Die 3. Säule „Dauerhafte Entlastungsmaßnahmen“ meine die Finanzierung der Wohngeldreform und des 49-Euro-Tickets. Während die Ausweitung des Wohngeldbezugs passgenau Privathaushalte mit niedrigem Einkommen entlaste, sei der Nutzen des 49-Euro-Tickets in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern mit schlecht ausgebautem ÖPNV umstritten. Selbstverständlich begrüße der BdSt Maßnahmen, mit denen der ÖPNV strategisch ausgebaut und verbessert werde, denn ein Umstieg auf den ÖPNV sei in vielen Regionen des Landes schlicht nicht möglich. Die starke Subventionierung des mangelhaften ÖPNV halte der BdSt darüber hinaus für nicht zielführend. Die angestrebte allgemeine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sei letztlich eine Umverteilung, da die Subventionen aus Steuergeldern aufgebracht würden. Zur Frage der Entnahme von Mitteln aus der Ausgleichsrücklage hat der BdSt angemerkt, dass die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage grundsätzlich der richtige Weg sei. Dennoch lasse sich jeder Euro nur einmal ausgeben, was aus Sicht des BdSt auch mit bedacht werden sollte. In diesem Zusammenhang hat der BdSt auch seine Kritik an dem geplanten Bürgerfonds erneuert. Insoweit stehe zu befürchten, dass dieser, genau wie der Strategiefonds, dort einspringe, wo das Land an anderer Stelle versagt habe. Solche Fonds, gespeist mit erheblichen finanziellen Mitteln aus Überschüssen, ohne klare Regeln, ohne Richtlinie und klares Verfahren, würden aus Sicht des BdSt gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Haushaltsklarheit verstoßen.

Im Sinne der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sollte das Augenmerk auf einer ausreichenden Finanzausstattung der Gemeinden liegen, sodass sie neben der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichtaufgaben zusätzlichen Spielraum für freiwillige Aufgaben hätten.

Die IHK zu Schwerin und die IHK zu Rostock haben eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme übersandt, in der sie unter anderem ausgeführt haben, dass der Nachtragshaushalt erforderlich sei und die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Landesregierung für die anstehenden Herausforderungen sichere. Die Herausforderungen der Energiekrise könnten nicht allein durch die Deckelung der Gas- und Strompreise und angekündigter Härtefallregelungen des Bundes abgedeckt werden. Es seien flankierende Maßnahmen der Länder erforderlich, um mögliche Lücken in der monetären Begleitung des Bundes zu schließen. Grundsätzlich positiv sei, dass der MV Energiefonds mit über 1,1 Milliarden Euro ein erhebliches Volumen umfasse und zur Abmilderung von Härten und zur Transformierung der Energieversorgung und Wirtschaft im Land beitragen könne. Die vorliegenden Gesetzentwürfe seien in Bezug auf die Abmilderung der Herausforderungen zur Bekämpfung der Energiekrise ein wichtiger Ansatz. Zugleich sollten sich die unter dem MV Energiefonds dargestellten möglichen Maßnahmen nicht allein auf die Bekämpfung beziehungsweise Abmilderung der Folgen beschränken. Die aktuelle Energiekrise könne und müsse als Chance für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes ergriffen werden. Positiv hervorzuheben seien aus Sicht der IHKs die insgesamt 838 Millionen Euro, die in der 1. Säule „Zukunftsinvestitionen/Transformation“ zur Verfügung stünden. Hier sei mit 511 Millionen Euro an Bundesmitteln im Vergleich zu 327 Millionen Euro an Landesmitteln eine erhebliche Hebelwirkung festzustellen. Zu begrüßen sei auch, dass mit den Mitteln auch Investitionen in die Wasserstoffwirtschaft (IPCEI-Projekte) vorgesehen seien, durch die mittel- und langfristig eine große Wertschöpfung, auch in Bezug auf mögliche Industrieansiedlungen, generiert werden könne. Die zusätzlichen Landesmittel zur Co-Finanzierung würden seitens der IHKs ebenfalls positiv bewertet. Des Weiteren wurden die insgesamt 188 Millionen Euro GRW-Mittel für die Transformation der ostdeutschen Raffineriestandorte und Häfen sowie für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen der Kommunen begrüßt. In der Umsetzung sollten Vergaben so gestaltet werden, dass ein Höchstmaß an Wertschöpfung im Land verbleibe. Zum Härtefallfonds haben die IHKs ferner ausgeführt, dass dieser im MV Energiefonds als Teil der 2. Säule formuliert worden sei. Hierzu hätten sich die IHKs im Land bereits wie folgt positioniert: Über die 2. Säule des MV Energiefonds sollen nachrangig gegenüber den Bundeshilfen Härtefälle begleitet werden. Liquiditätshilfen im Umfang von insgesamt 10 Millionen Euro sowie weitere 5 Millionen Euro für Stadtwerke seien bereits definiert, wenn auch in einem zu geringen Umfang. Die Wirtschaft erwarte schlanke und unbürokratische Verfahren. Darüber hinaus sei mit der Wirtschaft abzustimmen, ob die unternehmensbezogenen Hilfen und die in Bezug auf die Stadtwerke als Zuschuss oder Darlehen zur Verfügung gestellt werden sollten und nach welchen Kriterien zu entscheiden sei. Reine Zuschüsse würden bei eigenen Forderungsausfällen und fehlender eigener Linien zur Überbrückung der Liquiditätsengpässe als geboten erscheinen. Die Kofinanzierung von Härtefallregelungen des Bundes werde bevorzugt auch zur Vermeidung eines länderübergreifenden (Härtefallfonds-) Flickenteppichs. Zusätzliche Mittel des Landes zur Kofinanzierung von Bundesmitteln sollten für klar definierte Härtefälle aufgewandt werden. Betroffene Unternehmen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern müssten strukturbedeutsam sein und den KMU-Status nachweisen. Härtefälle aufgrund von unternehmerischen Fehlentscheidungen sollten hingegen ausgeschlossen sein. Ein unmittelbarer Bezug zur aktuellen Energiekrise sei insoweit unabdingbar.

Finanzhilfen seien beispielsweise nötig für LNG-Flottenbetreiber, die ihre Fahrzeuge aufgrund der Kostensteigerungen bei LNG nicht mehr wirtschaftlich betreiben könnten und dadurch in existenzielle Notlagen geraten seien. Nachbesserungsbedarf bestehe aus Sicht der beiden IHKs bei den bislang noch offenen Fragen, wonach die Preisbremse nicht für Holz-Pellets, Öl- und Flüssiggas-Heizungen gelten solle. Zudem sollten Regelungen für die Kompensation von Mehrkosten oder eines Preisdeckels für Unternehmen bedacht werden, die erhebliche Investitionen in LNG-Fahrzeuge getätigt hätten. Kleine, aber energieintensive Unternehmen, welche Gas zu Industriepreisen beziehen würden, würden zudem durch die bisher vorgesehenen Regeln für die Preisbremsen nicht ausreichend entlastet. Die Zuordnung in die Entlastungskategorie der privaten Haushalte benachteilige diese Gruppe strukturell gegenüber der Industrie. Unternehmen, die zu Industriepreisen Gas beziehen würden, sollten unter die Industrieregulierung der Gaspreisbremse fallen. In Bezug auf die 1. Säule „Zukunftsinvestition/ Transformation“ wurde weiterhin ausgeführt, dass der Schwerpunkt dieser Säule Investitionen in die Wasserstoffwirtschaft sein sollen, was ausdrücklich durch die IHKs begrüßt werde. Bereits im gemeinsamen Industriekonzept Mecklenburg-Vorpommern 2030 seien im Kapitel 3 „Wertschöpfungspotenziale Erneuerbare Energien“ inhaltliche Vorschläge zur Umsetzung unterbreitet worden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausdrücklich darum gebeten, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe zügig und rechtzeitig beschlossen werden sollten. Man habe den Ergebnissen zugestimmt und sei mit dem, was im Kommunalgipfel mit der Landesregierung und den Koalitionsfraktionen vereinbart worden sei, zufrieden.

Seitens des LIGA wurde ferner davon berichtet, dass am 25. November 2022 eine Gesprächsrunde mit der Sozialministerin stattgefunden habe, um die aktuelle Sachlage zu erörtern. Im Rahmen dieses Gesprächs sei auch deutlich geworden, dass die im Entwurf des Nachtragshaushaltes vorgesehenen 5 Millionen Euro für Soziales, Kultur und Sport nur eine gegriffene Zahl in Form einer freundlichen politischen Geste mit Symbolcharakter sei. Es sei nämlich noch völlig unklar, inwiefern jetzt soziale Einrichtungen von der Energiekrise tatsächlich betroffen seien, wenn die Bundesregelungen greifen würden. Allerdings gehe man davon aus, dass viele Zuständigkeiten im sozialen Bereich nicht vom Bund bedacht würden und sehr Vieles, etwa die ambulante Pflege, Kitas, Beratungsdienste, Werkstätten und Wohnheime für Behinderte, nur zu einem ganz kleinen Anteil berücksichtigt werde und im Übrigen in Landeshoheit und in Landeszuständigkeit verbleiben werde. Es gebe zudem auch Hürden für die Aufnahme von Nachverhandlungen für die aktuell noch laufenden Verträge, wonach die Mehrkosten mindestens 10 Prozent über den kalkulierten Gesamtkosten liegen müssten, bevor man neue Vertragsnachverhandlungen aufnehmen könne. Dabei sei zudem zu berücksichtigen, dass die Energiekosten natürlich nur einen Teil der Gesamtkosten einer Einrichtung darstellten.

Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat mit Verweis auf den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes erklärt, dass es außerordentlich positiv sei, dass man einen großen Schritt bei der Erneuerung der Fahrzeugtechnik vorangekommen sei. Allerdings habe man noch teilweise katastrophale Zustände bei den Gerätehäusern. Nun könnte man zwar sagen, dass dies eine ureigene Aufgabe der kommunalen Ebene sei, jedoch müsse insoweit auf den gutachterlich festgestellten Investitionsstau von zwei Milliarden Euro auf der kommunalen Ebene verwiesen werden. Angesichts der Bedeutung der Feuerwehren im Land sollte hier schnell und mit entsprechenden Pauschalen geholfen werden.

Die Fraktion der CDU hat mit Bezug auf die Infrastrukturlücke in Höhe von zwei Milliarden Euro gefragt, ob die jährliche Infrastrukturpauschale von 150 Millionen Euro überhaupt dafür geeignet sei, diese Lücke zu schließen oder sie lediglich nur verhindere, dass die Lücke noch größer werde. Ferner wurde gefragt, welchen Bedarf der Landkreis Vorpommern-Greifswald in Bezug auf die Sanierung der Gerätehäuser der Feuerwehren habe. Im Entwurf des Nachtrags Haushaltes seien bisher nur dreimal 10 Millionen Euro für Sonderbedarfszuweisungen vorgesehen, die für Schulen und Feuerwehren gedacht seien. Des Weiteren wurde gefragt, inwiefern aus Sicht des Vertreters des Landkreises Vorpommern-Greifswald die Infrastrukturpauschale gegebenenfalls falsch verteilt werde.

Die Fraktion der AfD hat sich nach den Auswirkungen der steigenden Zinsen auf die kommunale Ebene erkundigt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gefragt, ob die Landesförderung nicht nur auf Feuerwehrfahrzeuge beschränkt, sondern auch auf die Gerätehäuser ausgeweitet werden sollte.

Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat hierzu ausgeführt, dass die Zinsen für die kommunale Finanzierung deutlich ansteigen würden. Insofern werde die Zinsposition die kommunalen Haushalte, jedenfalls dort, wo Kredite erforderlich seien, was nicht überall der Fall sei, künftig auch viel stärker belasten. Allerdings müsse man auch feststellen, dass dieses Zinsniveau historisch gesehen eher ein normales oder günstiges Zinsniveau sei. Insofern sehe man aktuell nicht, dass die Zinsen einem Landkreis das Genick im Haushalt brechen könnten. Ein Grundproblem in der Finanzierung über Förderungen des Landes sei, dass Förderverfahren sehr bürokratieaufwendig und die Mittel nicht regelhaft in der Fläche zur Verfügung stünden, sondern immer ein Antrag und eine Bewilligung erforderlich seien. Das bedeute, dass die kommunalen Haushalte nicht standardmäßig bei der jährlichen Planung damit rechnen könnten. Des Weiteren vergehe ein Zeitraum von bis zu einem Jahr, bis die Förderung endlich da sei. Wenn der Förderbescheid dann vorliege, entspreche es aber schon gar nicht mehr dem ursprünglichen Preisniveau. Das sei insofern kein gutes Verfahren. Deswegen sei die Infrastrukturpauschale ein sehr gutes Verfahren, weil hier pauschal für bestimmte Zwecke, die das Land auch bestimme, Mittel gewährt würden. So etwas brauche man auch im Brandschutz-Bereich und dann wäre diese Förderung auch für die Geräte und -häuser gut. Insgesamt sei es sinnvoll, den Zweck dieser Fördermittel zu erweitern, jedoch sollte es dann über pauschale Zuweisungen und dann auch mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgen. Zur Frage des Lückenschlusses mit Hilfe der Infrastrukturpauschale hat der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald ferner ausgeführt, dass es mit Sicherheit Kommunen gebe, die diese Lücke gar nicht mehr hätten, auch im eigenen Landkreis gebe es einzelne entsprechende Städte. Jedoch würden auch diese Kommunen die Infrastrukturpauschale erhalten, weil ein Großteil der Infrastrukturpauschale pro Kopf verteilt werde. Dann habe man aber auch noch andere Orte im Landkreis, die zwar auch eine Infrastrukturpauschale erhalten würden, aber damit bei Weitem nicht die Lücke schließen könnten, weil die eigene Steuerkraft fehle. Deswegen müsse man aus Sicht des Vertreters des Landkreises Vorpommern-Greifswald zwei Blickwinkel berücksichtigen: Einerseits müsse man das ganze Land im Blick haben. Insoweit müsse man dann feststellen, dass die 150 Millionen Euro Infrastrukturpauschale und die übrigen Verbesserungen im FAG M-V derzeit nicht ausreichen würden, um diese Lücke zu schließen oder auch nur signifikant kleiner werden zu lassen. Mit Blick auf die einzelnen Kommunen scheinere der Pro-Kopf-Verteilungsmechanismus, wie ausgeführt, aber nicht ganz richtig zu sein. Wobei man hierbei aber noch mitberücksichtigen müsse, dass dieser Verteilungsmechanismus auch einen großen Frieden in der kommunalen Familie schaffe, was nicht ganz aus den Augen verloren werden dürfe.

Die Fraktion DIE LINKE hat in Bezug auf diese Ausführungen festgestellt, dass dies bedeuten würde, dass die Pro-Kopf-Verteilung bei den großen prosperierenden Städten einen Mitnahmeeffekt darstelle. Im Gegenzug sei aber auch der Wert des kommunalen Friedens betont worden. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, was gewichtiger sei, den kommunalen Frieden zu wahren oder lieber die Summe so zur Verfügung zu haben, dass man sie freihändig und nicht pro Kopf verteilen könnte.

Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat hierzu erwidert, dass es nicht so zu verstehen sei, dass er den prosperierenden Gemeinden das Geld nicht gönne, denn diese würden es auch brauchen. Wenn man aber sehe, dass Greifswald zum Ende des Jahres 2020 einen positiven Saldo von 36,5 Millionen Euro ausgewiesen habe, und dennoch mehrere Millionen Euro an Infrastrukturpauschale bekomme, könne man sich durchaus die Frage stellen, warum dies so sein müsse. In der Abwägung, was wichtiger sei, müsse man aber ganz klar sagen, dass dies der kommunale Frieden sei, da man miteinander arbeiten müsse und diese „Eifersüchteleien“ letztlich nur schaden würden. Andererseits könne man einen Euro aber nur einmal ausgeben, weshalb dies dort geschehen sollte, wo er in kurzer Zeit den größten Effekt hätte.

Die Fraktion der AfD hat betont, dass sie die Kritik, insbesondere bezüglich des Fördermittelverfahrens, teile. Allerdings gehöre hier auch zur Wahrheit, dass sich dann die Landespolitik ein Stück weit zurücknehmen müsste und die öffentlichkeitswirksame Übergabe der Fördermittelbescheide dann entfallen würde. Das wünsche sich die Fraktion der AfD auch. Des Weiteren wurde in Bezug auf die Kindertagespflege gefragt, ob die Zuschüsse der Landkreise bei den Sachkostenerstattungen angesichts der steigenden Energiepreise schon erhöht worden seien oder es insoweit noch der Hilfe des Landes bedürfe.

Der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat insoweit erklärt, dass er explizit zu den Tagesmüttern derzeit nichts sagen könne. Allerdings sei der Härtefallfonds ein wichtiges Thema des Nachtragshaushaltes, was erstmal eine positive Botschaft sei.

Die Fraktion der CDU hat festgestellt, dass der Bereich des Sports in dem 10-Millionen-Fonds mitbedacht worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, wie hoch der Bedarf bei den Sportvereinen für 2023 eingeschätzt werde. Zudem wurde gefragt, ob es richtig sei, dass der LSB M-V dafür plädiere, dass das Land die Fördersumme mit an den LSB M-V weiterleite und diese dann die Verteilung an die Vereine vornehme, was wahrscheinlich auch zu einer deutlich schnelleren Auszahlung führen würde, als wenn das Land dies mit einer noch zu erarbeitenden Förderrichtlinie tun würde.

Der LSB M-V hat hierzu ausgeführt, dass sich der Bedarf derzeit nur beispielhaft hochrechnen lasse, da die Bundesgesetze aktuell noch fehlten. Ein Fall sei ein Verein mit zwei eigenen Sportstätten und vielen Hallensportarten, der mit Energiemehrkosten zwischen 12 000 und 15 000 Euro rechnen müsse. Ein weiteres Beispiel sei ein Schützenverein mit Flüssiggastank, der zu stemmen habe, dass sich der Preis für Flüssiggas im Verhältnis zu 2020 etwa verdreifacht habe. Ein drittes Beispiel sei ein Fußballverein im Spielbetrieb, der mit enorm gestiegenen Fahrkosten zu den Spielstätten zu kämpfen habe. In Bezug auf die Verteilung der Mittel würde der LSB M-V auch einen Richtlinienvorschlag unterbreiten.

Die Fraktion der FDP hat erklärt, dass jetzt verstärkt wieder darum gerungen werde, Sporthallen als Unterkunft für Flüchtlinge zu nutzen. Insoweit müssten dann auch entsprechende Energiemaßnahmen ergriffen werden und zudem stünden noch andere Kosten, etwa für die Betreuung, im Raum. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob dies schon berücksichtigt worden sei oder noch etwas im Nachtragshaushalt eingestellt werden müsste.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat betont, dass im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern in Mecklenburg-Vorpommern das Land durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz einen erheblichen Teil der entstehenden Kosten direkt trage. Was dem kommunalen Bereich Probleme bereite beziehungsweise wo man noch Herausforderungen sehe, seien die Fragen der Integration der Menschen, die ins Land kommen würden. Da seien die Kosten für Kita und Schulen zu berücksichtigen, die sich direkt im gemeindlichen Bereich niederschlagen würden. Man habe aber eine entsprechende Vereinbarung im Kommunalgipfel am 21. November 2022 erzielt, wonach weiterhin die 5,8 Millionen Euro für diesen Bereich zur Verfügung stünden.

Die Fraktion DIE LINKE hat angemerkt, dass bei der Berechnungsgrundlage für die Hilfen – mithin die Durchschnittsverbräuche – gegebenenfalls Zeiten mit geschlossenen Hallen berücksichtigt würden, da zu Beginn der Corona-Pandemie viele Sporthallen geschlossen gewesen seien. Grundsätzlich sei die Idee aber gewesen, ein Regeljahr zur Grundlage zu machen. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob diese Problematik schon einmal thematisiert worden sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ausdrücklich begrüßt, dass der LSB M-V für die Mittelverteilung eine Richtlinie hinzuziehen würde und gefragt, ob ein entsprechender Richtlinienentwurf auch eigenständig durch den LSB M-V erarbeitet werden könnte.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, ob der LSB M-V sowohl der Erarbeitung der Richtlinie als auch die anschließende Verteilung der Mittel überhaupt personell leisten könnte. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass man sich auch für eine Ausweitung der Mittelverwendung auf die gestiegenen Fahrkosten für die Vereine im ländlichen Raum ausspreche.

Die Fraktion der SPD hat auf Corona-Sportvereinshilfe verwiesen, wo schon einmal genauso verfahren worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob der LSB M-V es sich vorstellen könnte, wie derart zu verfahren, zumal es damals auch eine gemeinsame Richtlinie gegeben habe.

Der LSB M-V hat hierzu ausgeführt, dass die bundesrechtlichen Regelungen bei den leitungsgebundenen Energieträgern vorsehen würden, dass die Energiepreisbremsen bei 80 Prozent eines Verbrauches, der aufgrund einer Jahresverbrauchsprognose erstellt werde, greifen sollen. Diese Jahresverbrauchsprognose sei letztlich das Problem. Die Versorger würden die Jahresverbrauchsprognose – mithin den Verbrauch des Vorjahres – nehmen. Beim Verbrauch für 2021 und auch für 2022 dürfe man aber nicht vergessen, dass im Januar und Februar viele Sportstätten noch geschlossen gewesen seien. Insofern würden in die Jahresverbrauchsprognosen geschlossene Hallen und Sportstätten einfließen. Hier sei insofern noch Handlungsbedarf gegeben.

Der Bund habe in den jetzigen Gesetzentwürfen dafür jedenfalls keine Angleichungsregelungen vorgesehen. In Bezug auf die Richtlinie hat der LSB M-V erklärt, dass man sehr gerne einen Vorschlag vorlegen würde. Allerdings wolle man nicht die Bank sein, diese Aufgabe sei beim LFI schon besser aufgehoben. Darüber hinaus sehe sich der LSB M-V aber für Abarbeitung in der Lage. Man habe sowohl die Geschäftsstelle des Landessportbundes als auch die Kolleginnen und Kollegen der Kreissportbünde vor Ort.

Die Fraktion der CDU hat festgestellt, dass ein Bestandteil der Vereinbarung des Kommunalgipfels sei, dass die Überprüfung der Finanzausstattung der Grund- und Mittelzentren vorgezogen werden solle, weil man da Probleme vermute. Hierzu wurde gefragt, warum man dies tue. Des Weiteren wurde zum Bereich der Schulen auf den 10-Millionen-Euro-Fonds verwiesen, der pro Kopf und Schüler verteilt werden solle. Hierzu wurde gefragt, ob diese Art der Verteilung richtig sei, und ob die 10 Millionen Euro überhaupt ausreichen würden.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf die Wohngeldreform gefragt, ob die Kommunen überhaupt genügend Personal zur Umsetzung dieser Reform hätten.

Seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde hierzu ausgeführt, dass das Thema der Grund- und Mittelzentren die Finanzverteilung der kommunalen Finanzausgleichsleistungen insgesamt betreffe. Die Situation im Land sei in der Tat sehr unterschiedlich. Allerdings müsse man auch feststellen, dass man mit dem FAG 2020 einen großen Schritt erreicht habe, um die große Lücke zwischen steuerstarken und steuerschwachen Kommunen ein großes Stück zu verringern. Bei den Verteilungsfragen insgesamt sei aber Thema gewesen, dass man mit dem FAG 2020 eine deutliche Umstellung vorgenommen habe. Man habe Vorwegabzüge, die vorher steuerkraftunabhängig gewährt worden seien und jetzt steuerkraftabhängig gewährt würden. Wenn man sich nun die letzten Jahre anschau, ist die damals mit dem FAG 2020 verbundene Hoffnung nicht erfüllt worden. Zudem habe man damals zur Abfederung der Sonderbelastung der zentralen Orte Übergangszuweisungen im FAG gehabt. Diese Übergangszuweisungen würden aber jährlich abschmelzen und liefen jetzt aus. Insofern sei die Vereinbarung, die man gemeinsam mit dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern getroffen habe, gut und richtig. Zum Bereich Schulen habe man bereits ausgerechnet, dass es circa 50 Euro pro Schüler seien. Wenn man jetzt gesagt hätte, man müsse das möglichst zielgenau verteilen, wäre man in dem Spannungsfeld gewesen, dass je höher die Zielgenauigkeit, desto höher der Verwaltungsaufwand und damit die Bearbeitungszeit sei. Deswegen habe man im Kommunalgipfel entschieden, möglichst schnell eine Lösung hinzubekommen. Das sei auch ein Stückchen weit Verlässlichkeit, auch wenn es zulasten der Einzelfallgerechtigkeit gehe. In Bezug auf die Wohngeldreform wurde ergänzend angemerkt, dass man bundesweit mit einer Verdreifachung der Fälle im Bereich Wohngeld rechne. Wenn dies so sei, könne man sich aufgrund der Einkommensverhältnisse hier in Mecklenburg-Vorpommern vorstellen, dass man sogar noch mehr Anträge bekommen werde. Die Kommunen hätten sich vorher schon darauf vorbereitet und versucht, mehr Personal einzustellen. Allerdings stehe man auf dem Arbeitsmarkt vor genau den gleichen Voraussetzungen wie jeder andere Arbeitgeber auch. Der Arbeitsmarkt sei letztlich leergefegt.

Die Fraktion der AfD hat auf die geplante Unterstützung der Schulen mit 50 Euro pro Schüler aus dem Härtefallfonds verwiesen und gefragt, ob es schon einen Fahrplan dahingehend gebe, wie die Auszahlung vonstattengehen solle und wann sie erfolgen solle.

Hierzu hat der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. angemerkt, dass man zu den Auszahlungen des Schülerfonds noch nichts sagen könne, da man noch auf die ersten Überlegungen aus dem Ministerium warte. Insofern warte man darauf, dass das Ministerium die entsprechenden Richtlinienentwürfe mit dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern berate. Wichtig sei aber erst einmal das Signal, dass etwas komme, damit man dies in den kommunalen Haushalt einplanen könne.

Die Fraktion DIE LINKE hat gefragt, ob in dem Gespräch mit der Sozialministerin am 25. November 2022 auch thematisiert worden sei, dass im Härtefallfonds eine Summe von 30 Millionen Euro noch ungebunden veranschlagt sei, um in diesem Rahmen auch bei den entsprechenden Härte- und Notfällen agieren zu können. Ferner wurde auf die Aussage der LIGA verwiesen, wonach es eine Unterstützung beziehungsweise entsprechende Vertragsnachverhandlungen nur geben würde, wenn man 10 Prozent über dem Gesamtbudget des Jahres liegen würde. Dies sei aber rein praktisch kaum vorstellbar, da man erst am Ende des Jahres 2023 wisse, ob man wirklich über 10 Prozent über dem Gesamtbudget liege.

Seitens der LIGA wurde angemerkt, dass man nur die Verstärkungsmitteltitle im Kapitel 1108 kenne und von diesen 30 Millionen Euro an freien Mitteln nichts wisse. In Bezug auf die möglichen Vertragsnachverhandlungen sei seitens der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände am 25. November 2022 dargelegt worden, dass diese nur bei wesentlichen und unvorhersehbaren Kostensteigerungen möglich seien. Aktuell könne man da noch keine harten Zahlen vorlegen, da die Gasversorger und auch die Verbraucher noch auf die Bundesregelungen warten würden und dann erst rechnen könnten, was aber auch sehr kompliziert sei. Das wirkliche Endergebnis, bezogen auf die 10 Prozent-Vorgabe, könne man aber in der Tat erst Ende 2023 beziehungsweise Anfang 2024 mit den Bilanzen feststellen. Die Sozialministerin habe allerdings in Aussicht gestellt, eine rechtliche Übersicht erstellen zu lassen, unter welchen Bedingungen entsprechende Nachverhandlungen rechtlich möglich seien.

Seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde hierzu ergänzend ausgeführt, dass kein Träger Angst haben müsse, dass er vom Markt – mithin in Insolvenz – gehen müsse. Wenn eine existenzielle Notlage nachgewiesen werde, werde man den Trägern auch helfen. Allerdings sei man auch an die rechtlichen Vorgaben gebunden. Danach seien nach den Sozialgesetzbüchern die geschlossenen Verträge erstmal grundsätzlich zu erfüllen. Man könne unter dem Aspekt des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ neu verhandeln, wofür man aber wesentliche und unvorhersehbare Änderungen brauche.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gefragt, ob es schon möglich sei zu sagen, in welchen Bereichen und bei welchen sozialen Angeboten noch Bedarfe bestünden, weil die nicht von den bereits verhandelten und verkündeten Hilfsprogrammen des Bundes oder auch des Landes erfasst seien. Des Weiteren wurde gefragt, durch welche Regelungen man sicherstellen könnte, dass die Mittel des Härtefallfonds zeitnah dort ankommen würden, wo sie gebraucht würden.

Hierzu hat die LIGA ausgeführt, dass nach den bisher bekannten Aussagen die 5 Millionen Euro aus dem Bereich Kita auch nur für die Kita vorgesehen seien. Damit wären dann aber die Jugendhilfe, die stationäre Jugendhilfe und die ambulante Jugendhilfe explizit ausgeschlossen.

Allerdings seien die Titel, die in diesem Hilfsfonds aufgeführt worden seien, relativ pauschal überschrieben mit „Kita, Schule, Hochschule“ und dann komme schon „Soziales, Kultur und Sport“. Wer aber bisher noch gar erwähnt worden sei, seien die zuwendungsfinanzierten Bereiche, das seien beispielsweise Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen und die allgemeine soziale Beratung. Die Frage, wie man es ausgestalten könne, damit die Mittel schneller bei den Trägern ankommen würden, sei schwer zu beantworten, da immer einzelfallbezogen eine Prüfung und Bewilligung erfolgen müsse. Eine pauschale Vorgehensweise sei hier eher nicht vorstellbar.

Die Fraktion DIE LINKE hat darauf verwiesen, dass im Landtag immer wieder eine zünftige Auseinandersetzung darüber geführt werde, ob die Zielrichtung, zum Beispiel auf grünen Wasserstoff und deren Projekte zu gehen, die richtige sei, oder ob man nicht andere Projekte machen sollte. Da es beim Investitionsfonds nunmehr in hohem Maße um fünf Großprojekte gehe, bei denen man sich auf einen Träger maßgeblich konzentriere, wurden die Vertreter der IHKs gefragt, ob die Zielsetzung aus ihrer fachlichen Sicht heraus richtig sei.

Seitens der IHK zu Rostock wurde erklärt, dass man grundsätzlich technologieoffene Ansätze bevorzuge, aber an dieser Stelle müsse man feststellen, dass grüner Wasserstoff für Mecklenburg-Vorpommern wirklich sinnvoll sei, da man auf diese auch die erneuerbaren Energien nutzen könne. Dabei dürfe man mit Blick in die Zukunft auch nicht die Emissionseinsparziele außer Acht lassen. Den Weg des grünen Wasserstoffes könne das Land Mecklenburg-Vorpommern insofern auch fokussiert gehen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich ausdrücklich für das Bekenntnis der IHK zur Entwicklung der Technologie grüner Wasserstoff bedankt.

Die Fraktion der AfD hat gefragt, ob es richtig sei, dass Hafengesellschaften nicht unter die Energiepreisbremse für industrielle Verbraucher fallen würden.

Die IHK zu Rostock hat hierzu erwidert, dass ihr diesbezüglich keine Probleme bekannt seien und auch nicht erkennbar sei, warum Hafengesellschaften nicht darunterfallen sollten.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde zusammenfassend ausgeführt, dass man bewusst darauf verzichtet habe, zum vorliegenden Nachtragshaushalt 2023 eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, da insgesamt noch eine hohe Unsicherheit bestehe und man im kommenden Jahr schon mitten in den Haushaltsverhandlungen zu dem folgenden Doppelhaushalt 2024/2025 stecken werde. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sei das, was das Finanzministerium im vorliegenden Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 veranschlagt habe mit den 508 Millionen Euro an Landesmitteln insgesamt sehr ausgewogen. Es sei auch nachvollziehbar, dass einzelne Beträge für bestimmte Bereiche lediglich gegriffene Werte und eben keine exakt berechneten seien. Dies sei aktuell aber auch gar nicht anders möglich. Aus Sicht des Landesrechnungshofes habe man nunmehr hinreichend Vorsorge dafür getroffen, um über das Jahr 2023 hinwegzukommen. Auch sei die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage, die mit mehr als 1 Milliarde Euro gut gefüllt sei, nicht zu beanstanden.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratung des Finanzausschusses

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Finanzausschuss das Finanzministerium um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Finanzministerium (FM) mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1557, soweit ersichtlich, keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden seien.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Finanzausschuss in seiner 28. Sitzung am 1. Dezember 2022 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, ob es bereits Kalkulationen zu den einzelnen Bereichen des Härtefallfonds seitens der Landesregierung gebe, insbesondere mit Blick auf Härtefälle in Form der Eigentümer von Pellets- oder Öl-Heizungen.

Hierzu hat das FM ausgeführt, dass die Maßnahmen, die dauerhaft wirkten, die aus den Entlastungspaketen 1 bis 3 seien, die das Land auch mitfinanziere, etwa durch die circa 300 Millionen Euro an Mindereinnahmen in 2023. Hier seien zusätzlich auch noch die dauerhaften Mehrausgaben des Landes für das Deutschlandticket und die Wohngeldreform mit zu berücksichtigen. Zum Thema Härtefallfonds gebe es derzeit nur erste Überlegungen auf der Bundesebene, danach seien die Bereiche Schulen, Kitas, Hochschulen, Sport und Ehrenamt nicht vom Härtefallbereich abgedeckt. Aus Sicht des Bundes dürfte es in diesen Bereichen gar nicht mehr so viele Härtefälle geben, da die Energiepreislöscher wirken werde. Mit dem Nachtragshaushalt 2023 werde nunmehr auf Landesebene die rechtliche Grundlage für einen Härtefallfonds in Höhe von 100 Millionen Euro geschaffen. Man müsse dann prüfen, was etwa bei den Pellets- oder Öl-Heizungen möglich sei.

Die Fraktion der CDU hat sich danach erkundigt, wo im Nachtragshaushalt der MV Energiefonds konkret veranschlagt sei und wer diesen letztendlich verwalten werde. Zudem sei von Interesse, über welchen Zeitraum Mittel aus diesem Fonds mit einem Gesamtvolumen von 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung stünden. Des Weiteren wurde gefragt, ob die Landesregierung schon jetzt Lücken bei den Hilfsmaßnahmen des Bundes erkennen könne, die das Land schließen müsse. Des Weiteren wurde um eine Erläuterung dahingehend gebeten, wie die einzelnen Beträge für den Härtefallfonds, etwa für die Schulen, ermittelt worden seien und ob die Kriterien für die eigentliche Antragsstellung schon feststünden.

Seitens des FM wurde erklärt, dass man immer transparent kommuniziert habe, dass ein großer Teil der 1,1 Milliarden Euro Mittel des Bundes seien. Die Zuordnung erfolge über die jeweiligen Einzelpläne. Wenn die konkreten Regelungen des Bundes feststünden, müsse man noch prüfen, ob es noch Lücken gebe und wenn ja, welche dies konkret seien. Die Zuordnung der Mittel innerhalb des Härtefallfonds des Landes sei in dem Maße vorgenommen worden, dass man gesagt habe, dass die für die Bereiche Schule, Kita, Sport, Soziales und Kultur genannten Mittel für diese Bereiche auf jeden Fall zur Verfügung stünden.

Darüber hinaus habe man aber auch noch 30 Millionen Euro an noch nicht zugeordneten Mitteln, die man jetzt möglichst zeitnah noch zuordnen wolle. Diesbezüglich sei die Landesregierung auch für Anregungen und Hinweise aus den Reihen der Abgeordneten dankbar, wenn diese in den Wahlkreisen noch Bereiche ausgemacht hätten, die bisher nicht bedacht worden seien und noch mit abgedeckt werden müssten.

Die Fraktion der AfD hat mit Bezug zu den geplanten größeren Infrastrukturprojekten darauf verwiesen, dass seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM) im Wirtschaftsausschuss berichtet worden sei, dass die entsprechenden Wasserstoffprojekte schon bis 2027 geplant würden und der entsprechende Finanzierungsbedarf schon in etwa eruiert worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Information dahingehend gebeten, welche Mittel in welchem Jahr abfließen sollen. Ferner sei von Interesse in welchen Haushaltstiteln die Mittel für die Ertüchtigung der Häfen in Rostock und Lubmin veranschlagt seien.

Hierzu hat das FM erläutert, dass für die Wasserstoffprojekte seitens des WM für 2023 ein Mittelbedarf von 8,4 Millionen Euro angemeldet worden sei. Hierzu werde man zudem 20 Millionen Euro von den Bundesmitteln hinzunehmen. Mit dem Nachtragshaushalt 2023 habe man zudem die rechtliche Grundlage, um notfalls auch bei bestehenden Änderungsbedarfen haushalterisch nachsteuern zu können. Mit den insgesamt 170 Millionen Euro an Landesmitteln erreiche man letztlich ein Gesamtinvestitionsvolumen bis 2026/2027 in Höhe von 700 Millionen Euro. In Bezug auf die Häfen gebe es zudem die GRW-Mittel und hierfür solle eine neue MG 50 im Einzelplan 06 veranschlagt werden. Zudem könne man dem Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) entnehmen, welche Mittel dort für die kommenden Jahre entnommen werden sollen, um diese Projekte zu unterstützen. Für die zusätzlichen GRW-Mittel müsse das Land beispielsweise 94 Millionen Euro an Kofinanzierungsmitteln aufbringen. Da der Mittelabfluss aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde, seien im Kapitel 0603 entsprechend Verpflichtungsermächtigungen (VE) mit einem Volumen von 80 Millionen Euro ausgebracht worden. Zur Finanzierung dieser VE sei in der Ausgleichsrücklage zudem eine entsprechende Vorsorge getroffen worden.

Die Fraktion der FDP hat festgestellt, dass der Finanzausschuss künftig Mittelfreigaben aufgrund von dringlichen Mehrbedarfen ab 200 000 Euro zustimmen müsse. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob dies bedeute, dass der Finanzausschuss jeder Einzelmaßnahme ab 200 000 Euro, gegebenenfalls auch bei der Ausreichung als Darlehen, zustimmen müsse.

Seitens des FM wurde hierzu erläutert, dass man nicht jede einzelne Maßnahme im Finanzausschuss beraten wolle, sondern es quasi um die Umsetzung von Verstärkungsmitteln auf andere Titel gehe. Hierbei werde sonst auch ab einem Betrag von 200 000 Euro die Einwilligung des Finanzausschusses eingeholt. Es werde dabei aber nicht um Einzelmaßnahmen, sondern eher um ein ganzes Förderprogramm oder eine entsprechende Richtlinie gehen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass im Härtefallfonds auch die Komplementärmittel für das Deutschlandticket miteingerechnet werden würden. Darüber hinaus hätten aber in den Diskussionen zwischen dem Bund und den Ländern auch noch die 1 Milliarde Euro an Regionalisierungsmitteln eine Rolle gespielt, an deren Finanzierung sich auch die Länder beteiligen wollten, auch wenn die genauen Anteile von Bund und Ländern noch unklar gewesen seien. Insofern stelle sich aber die Frage, ob in 2023 noch ein weiterer Nachtragshaushalt in 2023 erforderlich sei, wenn es bezüglich dieser Milliarde zu einer Einigung mit dem Bund kommen sollte, oder man dies gegebenenfalls schon im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens mitnormieren könnte.

Das FM hat hierzu ausgeführt, dass das Deutschlandticket nicht Bestandteil des Härtefallfonds, sondern des MV Energiefonds und somit im Kapitel 0611 veranschlagt sei. In Bezug auf die Regionalisierungsmittel habe das WM bisher nicht angezeigt, dass die veranschlagten Mittel für 2023 nicht reichen würden. Insofern sei derzeit kein Bedarf für einen weiteren Nachtragshaushalt in 2023 zu erkennen. Allerdings werde man hierzu im Rahmen der Verhandlungen zum nächsten Doppelhaushalt sicher beraten müssen.

Die Fraktion der CDU hat gefragt, was die steigenden Zinsen für den Landeshaushalt mittelfristig bedeuten würden. Zudem sei von Interesse, ob es Maßnahmen gebe, die die Landesregierung ergreife, um dem Zinseffekt etwas entgegenzuwirken oder ihn etwas zu begrenzen.

Hierzu hat das FM angemerkt, dass man davon ausgehe, dass das inflationsneutrale Zinsniveau bisher noch nicht erreicht worden sei. Man habe allerdings gerade zwei gegenläufige Effekte bei der Zinsbelastung für den Landeshaushalt. Einerseits müsse man bei anstehenden Umschuldungen höhere Zinsen akzeptieren, andererseits brauche man aber auch keine Negativzinsen mehr für die Kassenmittel abzuführen. Insofern seien die Auswirkungen aktuell noch nicht so hoch. Man gehe für 2023 von 15 Millionen Euro an Zinslasten aus. Es sei allerdings davon auszugehen, dass sich dies in 2024 mindestens verdoppeln werde.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf die geplante Unterstützung für die Schulen gefragt, ob es richtig sei, dass die Unterstützung pauschal mit einem bestimmten Betrag je Schüler geleistet werden solle und wie hoch dieser Betrag dann sei.

Seitens des FM wurde hierzu erklärt, dass im Rahmen des Kommunalgipfels zu diesem Thema ausführlich mit der kommunalen Ebene beraten worden sei. Im Ergebnis sei vereinbart worden, dass die 10 Millionen Euro direkt an die kommunale Ebene gehen sollten. Die einzige Vorgabe des Landes sei dabei gewesen, dass es einen fairen Verteilschlüssel geben müsse, der alle Schulen und alle Schularten gleichermaßen berücksichtige. Die Kriterien der Verteilung würden dann aber nicht mehr in der Verantwortung des Landes, sondern in der Verantwortung der kommunalen Ebene liegen. Insofern könne man auch nicht sagen, wie hoch der einzelne Betrag sei.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, inwieweit die zusätzlichen Kosten der Hochschulen noch im Nachtragshaushalt berücksichtigt würden. Des Weiteren wurde mit Verweis auf die schriftliche Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt, dass danach die Einigung auf dem Kommunalgipfel dahingehend sei, dass man sich nur für das Jahr 2023 geeinigt hätte für die flüchtlingsbedingten Kosten der Kommunen. Im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes sei allerdings die Formulierung „ab 2023“ verwendet worden, was einen Unterschied ausmache. Ferner sei zum kommunalen Finanzausgleich angemerkt worden, dass auch in den Jahren 2023 ähnlich zu verfahren sei, wie das auf dem Kommunalgipfel für das Jahr 2022 vereinbart worden sei.

Hierzu hat das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (WKM) ausgeführt, dass man mehrere Abfragen bei den Hochschulen durchgeführt habe. Auch für die Hochschulen müsse man insoweit aber feststellen, dass nicht einfach zu beziffern sei, wie ihr Bedarf aussehen werde, der noch über das, was vom Bund kommen werde, hinausgehe. Insofern seien es letztlich Schätzwerte.

Ferner hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) erklärt, dass man über eine Veränderung, die die Bundeszuweisung an das Land ab 2023 betreffe, beraten habe. In 2022 seien sie anders als in 2023. Deswegen habe man eine Regelung getroffen, die im Kontext nur für 2023 relevant gewesen sei. Allerdings habe der Bund nun eine Veränderung in dergestalt vorgenommen, dass er ab 2023 einen Betrag zugesagt habe, was auch in den Folgejahren gelte. Insofern sei es auch für die kommunale Ebene besser, wenn im Gesetz die Formulierung „ab 2023“ stehe. Und wenn der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern ab 2024 nachverhandeln wolle, sei dies nicht ausgeschlossen. Der Punkt der Sonderbelastungszuweisung entspreche nach der Überzeugung des IM zudem der Abrede aus dem Kommunalgipfel, wobei insoweit ein Missverständnis seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern zu erkennen sei. Die Verabredung sei dergestalt gewesen, dass man jetzt in der Krisenvorbereitung Situationen habe, wo Kommunen beispielsweise, um gewisse Anlagen am Laufen zu halten, Notstromaggregate bestellen müssten. Die Diskussion sei gewesen, dass nach einem normalen Regelungsmechanismus des FAG M-V die Kommunen in zwei oder drei Jahren bei der nächsten Zwischenabrechnung für den übertragenen Wirkungskreis dem IM die erhöhten Ausgaben mitteilen würden. Dann würde man das zugrunde legen und zwei Jahre später anfangen, auf diesem festgestellten höheren Niveau von vor drei Jahren eine höhere Übertragener-Wirkungskreis-Ausgleichszahlung vorzunehmen. Weil das aktuell eine außerordentliche Situation sei und es zudem einmalige Investitionen seien, brauche man diese nicht in eine reguläre Abrechnung aufzunehmen. Der Finanzminister habe sich dankenswerterweise bereit erklärt, schneller Geld an dieser Stelle bereitzustellen. Man werde daher relativ zeitnah aufgrund des wirklich entstehenden Aufwandes zahlen, zuvor müsse aber zumindest eine der beiden Katastrophenschutzbehörden die Rechnung prüfen.

Seitens des FM wurde zu Bundesmitteln für Flüchtlinge ergänzend ausgeführt, dass man mit Regelungen, wie der Bund sie getroffen habe, unzufrieden sei. Vor diesem Hintergrund habe man mit der Bundesregierung vereinbart, dass es im Frühjahr eine weitere MPK mit dem Bundeskanzler und dem Bundesfinanzminister geben solle, um dann im Lichte der dann existierenden Flüchtlingssituation darüber zu diskutieren, welche Mittel vom Bund bereitgestellt würden. Im Ergebnis sei es am Ende für die kommunale Ebene aber tatsächlich besser, dass man die Formulierung „ab 2023“ gewählt habe, weil das die Sicherheit für die weitere Zeit gebe.

Man werde aber versuchen, gegenüber der Bundesregierung angesichts der auch finanziellen Belastungen, nochmal bessere Lösungen für die Landesebene zu erreichen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf die Ausführungen des LSB in der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses verwiesen, wonach der LSB eine Richtlinie erarbeiten und die Verteilung der Mittel in Höhe von 3 Millionen Euro aus dem 10-Millionen-Euro-Paket übernehmen würde. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob dies ein gangbarer Weg für die Landesregierung wäre.

Seitens des FM wurde erläutert, dass es mit dem LSB schon eine Vereinbarung dazu gebe. Der LSB sei insoweit sehr professionell aufgestellt. Es gebe rund 500 selbständige Vereine, die im Durchschnitt 5 000 Euro als Orientierungsgröße bekommen würden. Im Durchschnitt bedeute aber auch, dass man nach der jeweiligen Vereinsgröße nach oben und nach unten staffeln werde. Damit sei der LSB auch einverstanden.

Die Fraktion der CDU hat darauf aufmerksam gemacht, dass den Medien zu entnehmen gewesen sei, dass die Sprachkitas bedauerlicherweise nicht mehr durch den Bund in bisheriger Form finanziert würden. Dies vorangestellt wurde gefragt, inwiefern diese Problematik im Nachtragshaushalt berücksichtigt worden sei, wenn laut entsprechenden Verlautbarungen die Finanzierung durch das Land sichergestellt werde, was die Fraktion der CDU begrüßen würde.

Hierzu hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (BM) erklärt, dass man derzeit in Beratungen mit dem FM stehe, um eine Lösung zu finden. Man werde aber im Rahmen des bestehenden Nachtragshaushaltes auch eine Weiterfinanzierung, mithin Sicherung, der Sprachkitas gewährleisten

Hierzu hat das FM klarstellend angemerkt, dass die Finanzierung im Rahmen des laufenden Doppelhaushaltes erfolge. Es sei nicht im Nachtragshaushaltsentwurf abgebildet worden, weil man dieses Problem auch im Rahmen des Doppelhaushaltes für das Jahr 2023 gelöst bekomme.

Die Fraktion der CDU hat auf die Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung verwiesen, wonach derzeit 36,2 Millionen Euro eingestellt seien. Hierzu wurde gefragt, wozu diese Mittel konkret vorgesehen seien.

Hierzu hat das FM angemerkt, dass es sich insoweit um eine Erläuterung zur Entnahme aus der Ausgleichsrücklage handele, die man im Jahr 2022 vorgenommen habe. Zum damaligen Zeitpunkt sei das KiföG geändert und die Abschlagszahlung für 2022 erhöht worden.

Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der CDU angemerkt, dass politisch verkündet worden sei, dass aufgrund der Energiesituation die Träger aufgefordert würden, nachzuverhandeln, um entsprechende Kostenerstattungen zeitnah erhalten zu können. Dabei werde stets argumentiert, dass das Land dann mit 54,5 Prozent beteiligt sei. Dies vorangestellt wurde gefragt, an welcher Haushaltsstelle diese zu erwartenden möglichen Mehrkosten für das Land im Nachtragshaushalt zu finden seien.

Seitens des BM wurde insoweit bestätigt, dass hierfür Vorsorge getroffen worden sei. Es seien 5 Millionen Euro für den Fall möglicher Nachverhandlungen zu einer Kostensteigerung zurückgestellt worden. Diese 5 Millionen Euro seien als Vorsorge für den Landesanteil eingestellt worden. Es handele sich dabei um einen Bestandteil des 100-Millionen-Euro-Energiepakets.

Die Fraktion der CDU hat auf die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses verwiesen und festgestellt, dass es einen immensen Bedarf gerade bei den Feuerwehrhäusern im ganzen Land gebe und dass insoweit eingestellten die Mittel, mithin die dreimal 10 Millionen Euro mehr an SBZ, nicht ausreichen würden. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob auch die Landesregierung insoweit einen noch deutlich höheren Handlungsbedarf sehe. Ferner habe der Vertreter des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine Art Pauschalförderung bei Gerätehäusern, mithin eine sogenannte Stellplatzförderung, vorgeschlagen, welche die Bürokratie deutlich verringern und das ganze Verfahren verschlanken würde. Hierzu wurde gefragt, ob seitens der Landesregierung eine derartige Umstellung der Förderung perspektivisch vorstellbar sei.

Hierzu hat das IM erwidert, dass eine derartige Umstellung derzeit nicht im Blick sei, weil dies aus Sicht des IM zu großen Ungerechtigkeiten führen würde. In der Regel fördere man aus SBZ. Dabei sei zu berücksichtigen, dass es Gemeinden gebe, denen es finanziell bessergehe als anderen Gemeinden. Genau in dieser Unterscheidung zwischen rot, orange und grün bewege man sich in den jeweiligen Unterstützungsvolumina. Darüber hinaus versuche man, mit dem Muster-Feuerwehrhaus auch ein stückweit einen Ansatzpunkt zu geben, von dem das IM ausgehe, dass er in der Kostengrößenordnung gerechtfertigt sei. Wer dann deutlich drüber hinaus gehe, werde in den kommenden Jahren aber auch akzeptieren müssen, dass sich das Land aus diesen höheren Kosten dann zurückziehe. Es sei aber nicht so, dass das IM ein gesondertes Feuerwehrgerätehaus-Programm habe.

Einzelplan 04

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0401-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) in 2023 um 248,7 TEUR zu erhöhen. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) entsprechend erhöht und die Titelerläuterung dieser Deckungsquelle in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ in 2023 entsprechend angepasst werden. Des Weiteren sollten im Stellenplan des Einzelplans 04 eine Planstelle der Besoldungsgruppe (BesGr.) B5 und eine zwei Planstellen der BesGr. A12 neu ausgebracht werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht eine zentrale staatliche Aufgabe für die souveräne Handhabung des deutschen Aufenthaltsrechts sei. In den vergangenen Jahren seien bis zu Zweidrittel aller aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gescheitert. Das liege nicht zuletzt daran, dass die komplexe Kompetenzstruktur in dieser Frage zwischen Bund, Land und Kommunen einen erheblichen Koordinierungsbedarf erfordere. Die Schaffung eines eigenen Rückführungsbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern solle dazu dienen, vorhandene Kompetenzen zu bündeln, Probleme besser zu identifizieren und daraus ableitend Verbesserungen für eine erfolgreichere Durchsetzung der Ausreisepflicht im Land vorzunehmen. Zur Aufgabenerfüllung seien eine Stelle B5 für den Rückführungsbeauftragten sowie zwei Stellen A12 zur Unterstützung neu auszubringen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0405-MG 02-883.04 (Zuweisungen des Landes an die kommunale Ebene für Investitionen) in 2023 um 40 000,0 TEUR zu erhöhen und in 2023 Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von 60 000,0 TEUR auszubringen. Die VE sollten in Höhe von jeweils 20 000,0 TEUR in den Jahren 2024 bis 2026 fällig werden. Zudem sollte die Titelerläuterung wie folgt neu gefasst werden:

„Veranschlagt sind:

	2022	2023
	TEUR	
1. Zuweisungen an Kommunen für die zentrale Beschaffung von Fahrzeugen und deren Ausstattung im Rahmen des Sonderprogramms ‚Zukunftsfähige Feuerwehr‘	31 100,0	12 340,0
Verpflichtungsermächtigung gesamt:	12 200,0	0,0
davon fällig 2023	12 200,0	0,0
davon fällig 2024	0,0	0,0
2. Zuweisungen an Kommunen für den Neubau und die Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern	0,0	40 000,0
Verpflichtungsermächtigung gesamt:		60 000,0
davon fällig 2024		20 000,0
davon fällig 2025		20 000,0
davon fällig 2026		20 000,0

Die im Haushaltsjahr 2020 begonnene Umsetzung des Sonderprogramms wird fortgeführt. Die Ausgaben wurden dem sachlich richtigen Titel zugeordnet.

Die Zuweisungen für den Neubau und die Sanierung von Feuerwehrgerätehäusern soll in Form einer Pauschalförderung je Stellplatz für Einsatzfahrzeuge im Rahmen der jeweiligen Brandschutzbedarfsplanung und abgestuft nach Steuerkraft der Kommunen erfolgen.“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) entsprechend erhöht und in der Titelerläuterung dieser Deckungsquelle im Bereich „Kommunale Zwecke“ folgende neue Ziffer 7 angefügt werden:

	Kapitel/Titel	Zweckbestimmung (kurz)	Ansatz 2023 in TEUR
7.	0405 883.04 MG 02	Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“	40 000,0

Antragsbegründend wurde erklärt, dass der Brandschutz in Mecklenburg-Vorpommern sowohl durch Berufs- als auch durch freiwillige Feuerwehren gewährleistet werde. Hauptsächlich die über 900 freiwilligen Feuerwehren mit rund 25 000 Ehrenamtlichen deckten das Gebiet des Flächenlandes Mecklenburg-Vorpommern ab. Ohne Freiwillige Feuerwehr wäre der Brandschutz insbesondere im ländlichen Raum weder personell noch finanziell zu gewährleisten. Hinzu komme, dass die freiwilligen Feuerwehren auch für den Katastrophenschutz unverzichtbar seien. Umso wichtiger sei eine aufgabenadäquate und moderne Ausrüstung und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren, damit diese ihre Aufgaben umfassend erfüllen könnten.

Ebenso wichtig sei eine optimale Ausstattung für die Attraktivität des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr mit Blick auf die Nachwuchsgewinnung, gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung. Dazu gehöre neben der Ausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen auch die Bereitstellung zeitgemäßer Feuerwehrgerätehäuser. Gerade bei Feuerwehrgerätehäusern im ländlichen Raum bestehe aktuell großer Handlungsbedarf, unter anderem weil die Feuerwehr-Unfallkassen die Umsetzung des Prinzips der Schwarz-Weiß-Trennung einfordern würden oder für neue Fahrzeuge in vorhandenen Feuerwehrgerätehäusern nicht genug Platz sei. Auch würden sich in alten Gebäuden technische Neuerungen vielfach nur schwer realisieren lassen, ebenso wie eine energetische Sanierung teilweise nicht wirtschaftlich umzusetzen sei. In einigen Gemeinden sei die Unterbringung der Feuerwehren sowohl hinsichtlich der hygienischen Verhältnisse als auch bezogen auf die Einsatzpraxis nicht mehr zumutbar. Die Förderung solle nach der Erstförderung 2023 in Höhe von 40 Millionen Euro in den darauffolgenden drei Jahren mit 20 Millionen Euro jährlich fortgeführt werden. Mit einem Investitionsprogramm von insgesamt zusätzlich 100 Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2026 für die Freiwilligen Feuerwehren setze der Landtag einen Schwerpunkt im Bereich des Brandschutzes.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der CDU, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und der FDP sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Einzelplan 06

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0601-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2023 um 276,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 (Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz) zu erhöhen. Zudem sollten im Stellenplan des Einzelplans 06, Kapitel 0601, Titel 428.01 vier neue Stellen der Entgeltgruppe 13 ausgebracht werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass das Expertengespräch „Personalausstattung in der Landesverwaltung zur Umsetzung der Energiewende“ vom 13. Mai 2022 im Wirtschaftsausschuss den personellen Mehrbedarf auf Ebene der Netze eindrücklich aufgezeigt habe. Der Ansatz von vier zusätzlichen Stellen werde diesem gerecht. Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 8/445 gehe zudem hervor, dass aktuell vier Referentinnen/Referenten mit circa zwei Vollzeitäquivalenten (VÄ) in der Planfeststellungsbehörde arbeiten würden, von denen 1,5 VÄ aus Gebühren finanziert würden. Die geringe Personalausstattung führe zu Verzögerungen bei der Genehmigung von Stromleitungen. Aus dem Ziel der Bundesregierung, bis 2030 80 Prozent und bis 2035 100 Prozent des Stromes aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und zugleich eine erhebliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen, würden sich erhebliche Mehrbedarfe in den beteiligten Ämtern und Behörden ergeben. Zudem würden sich beispielsweise gemäß Flächenanteil an der Bundesrepublik Deutschland aus dem geplanten Zubau von 10 GW Windenergie deutschlandweit ab 2025 mindestens 0,65 GW Zubau pro Jahr in Mecklenburg-Vorpommern statt bisher circa 0,1 GW ergeben. Parallel seien die Netze auszubauen. Diesen Herausforderungen sei mit einem Stellenzuwachs zu begegnen. Mit der Umsetzung der Ausbauziele sei so zukünftig mit 5,5 Millionen Euro an Gebühreneinnahmen zu rechnen. Das entspreche mehr als einer Vervielfachung der im Haushalt bisher veranschlagten Mittel beziehungsweise den zukünftig insgesamt mindestens 102 finanzierbaren Stellen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0607-682.02 (Zuschüsse an die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern) in 2023 um 828,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 (Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Arbeit der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA MV) ein wichtiger Bestandteil einer ambitionierten Klimaschutzpolitik des Landes sei. Um die Bedarfe an Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen im Land abdecken zu können, solle die LEKA MV zu einem leistungsfähigen Beratungs- und Kompetenzzentrum weiterentwickelt und breiter aufgestellt werden. Hierzu zählten

- a) die Verstetigung der bewährten Projektstellen,
- b) das Beratungsangebot kommunale Wärmewende,
- c) das Netzwerk Klimaschutzmanagerinnen/Klimaschutzmanager und
- d) die Ausweitung der Energiewendeberatung – Kommunale- und Bürgerberatung.

In Bezug auf den Punkt a) wurde erläutert, dass das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM) den Erfolg und den hohen Beratungsbedarf am 9. Februar 2022 in einer Presseerklärung dargestellt habe. Daher sei es notwendig, alle bisherigen und erprobten Projektstellen im Bereich „Zukunftsdialog Energiewende“ und „MV Effizient“ in eine institutionelle Förderung des Landes zu überführen. Hierfür sehe der Haushalt bisher Mittel für vier weitere Stellen vor. Diese Stellen seien zuvor aus Mitteln der europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert worden. Die Finanzierung von drei der verbleibenden vier Stellen solle zwischenzeitlich geklärt worden sein. Für die letzte verbleibende nicht entfristete Stelle würden jedoch Landesmittel in Höhe von 69,0 TEUR zur Entfristung eingestellt. In Bezug auf den Punkt b) wurde ferner ausgeführt, dass die Wärmewende Kommunen vor große Herausforderungen stelle. Eine Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmegewinnung mache eine Vielzahl an Investitionen notwendig. Eine kommunale Wärmeplanung biete einen geeigneten strategischen Ansatz dieser Herausforderung gerecht zu werden. Diese Bedeutung äußere sich auch im Ampel-Koalitionsvertrag, der eine bundesweite Pflicht erwarten lasse. In einem Diskussionspapier der ministeriellen Arbeitsgruppe seien Rahmenbedingungen skizziert worden. Eine verpflichtende kommunale Wärmeplanung durch den Bund werde in den nächsten Monaten erfolgen und die Länder verpflichten, entsprechende Landesgesetze zu erlassen. Städte und Gemeinden verfügten häufig nicht über die personellen Kapazitäten, um solche Klimaschutzmaßnahmen zu bearbeiten. Daher solle die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH in die Lage versetzt werden, Kommunen im Land bei der Planung und Erstellung von Wärmeplänen zu beraten. Hierfür seien in diesen Haushalten Mittel für fünf Stellen (E13) bereitzustellen. In Bezug auf den Punkt c) wurde erklärt, dass die Energiewende und wirkungsvoller Klimaschutz nur gemeinsam mit starken und handlungsfähigen Kommunen gelingen würden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehe daher das Land in der Pflicht, weitere Unterstützungsangebote zu schaffen. Das Klimaschutzmanagement in den Gemeinden und Landkreisen sei dabei ein wichtiger Faktor für den Klimaschutz im Land. Dies sei deutlich zu intensivieren und wirkungsvoller zu gestalten sowie auf andere Gemeinden und Landkreise auszuweiten.

Hierfür sollen auf die Bedürfnisse zugeschnittene Informations- und Beratungsangebote geschaffen werden und ein landesweites Netzwerk der Klimaschutzmanagerinnen/Klimaschutzmanager geschaffen werden, um Maßnahmen, Wünsche und Erfahrungen dieser Personen zu bündeln und zu koordinieren. Zur Initiierung werde in den folgenden Haushalten eine Stelle (E13) bei der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH geschaffen und aus Mitteln des Landes finanziert. In Bezug auf den Punkt d) wurde zudem angemerkt, dass mit der Umsetzung der Ausbauziele der Bundesregierung in Mecklenburg-Vorpommern zukünftig weit mehr, nämlich jährlich 650 MW an Windenergieleistung, zugebaut und genehmigt werden müssten. In der ersten Phase, der Ausweisung weiterer Windenergiegebiete, werde es zu einem erhöhten Beratungsbedarf der Bürgerinnen/Bürger und Gemeinden kommen, den das Land decken müsse. Eine umfangreiche Beratung zu Möglichkeiten der Partizipation wirke Akzeptanz steigernd. Hierfür seien in diesen Haushalt Mittel für fünf Stellen (E13) bereitzustellen. Mit der Umsetzung der Ausbauziele sei so zukünftig mit 5,5 Millionen Euro an Gebühreneinnahmen zu rechnen. Die zusätzlichen Stellen könnten aus diesen Gebühren finanziert werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU, DIE LINKE und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0611-MG 01-683.02 (Zuschüsse für SPNV-Leistungserbringer nach dem Regionalisierungsgesetz) in 2023 um 5 610,0 TEUR zu erhöhen. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 0611-334.01 (Entnahme aus dem Sondervermögen SPNV M-V) entsprechend erhöht werden. Ferner sollte in Titelerläuterung unter dem Bereich „Verbindliche Erläuterungen“ der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt werden:

„Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen für Folgejahre für die Vergabe von SPNV-Leistungen einzugehen, 2022 bis zur Höhe von 2,080 Mrd. EUR und 2023 bis zur Höhe von 187,0 Mio. EUR. Dazu gehört auch die Vergabe von SPNV-Leistungen auf dem Süd-Bahn-Abschnitt Parchim-Karow-Waren und auf dem Nord-Süd-Bahn-Abschnitt Karow-Krakow am See-Güstrow.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die bundesweit angestrebte Verkehrswende von allen handelnden Akteuren ein Umdenken in der Mobilitätspolitik verlange. Das mangelnde Angebot des ÖPNV, insbesondere im ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern, biete derzeit meist keine echte Alternative zum eigenen Kfz. Mit der Einführung des Deutschlandtickets sei es zwingend erforderlich, dass das Schienennetz ausgebaut und Strecken reaktiviert würden, damit auch die Menschen im ländlichen Raum von dieser Möglichkeit profitieren könnten. Gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern seien Schienenverkehre gut geeignet, insbesondere auf mittleren bis längeren Distanzen, einen attraktiven Personenverkehr abzubilden und so entsprechend viele Verkehrsteilnehmer zum Umstieg auf den ÖPNV zu bewegen. Die Wiederaufnahme schienengebundener Personenverkehrsdienstleistungen auf den Streckenabschnitten der Südbahn von Parchim über Karow nach Waren und der Nord-Süd-Bahn von Karow über Krakow am See nach Güstrow ermögliche eine Vernetzung mit den Verkehrsräumen der Metropolregionen Berlin und Hamburg, was neben Pendlern auch Touristen anspreche, und dementsprechend ein geeigneter, zügig umzusetzender Beitrag für eine deutliche Erhöhung der Nutzerfrequenzen und damit das Erreichen der angestrebten Verkehrswende sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der SPD hat mit Verweis auf die verschiedenen Änderungsanträge der Fraktion der CDU erklärt, dass der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 unterlegt und begründet sei. Die Programme des Bundes seien, soweit schon möglich, mitberücksichtigt worden und im Bereich der Unterstützung der Kommunen seien die entsprechenden Maßnahmen im Kommunalgipfel mit den Kommunen selbst vereinbart worden. Viele andere Dinge, die beispielsweise seitens der Fraktion der CDU beantragt worden seien, gehörten jedoch nicht in einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2023.

Hierzu hat die Fraktion der CDU erwidert, dass auch ein Nachtragshaushalt ein regulärer Haushalt sei, sodass man auf erkannte Handlungsbedarfe, etwa bei den Feuerwehrgerätehäusern, reagieren könne. Dies sei selbstverständlich auch neben den Handlungsbedarfen aufgrund der Energiekrise möglich.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (SPNV M-V)“, Anlage 6 zu Kapitel 0611, Titel 334.01, 634.01 MG 01 und 634.02 MG 01, wie folgt zu ändern:

- „1. Unter II. Ausgaben wird der Ansatz in Ziffer 1. ‚Entnahmen zur Finanzierung von Maßnahmen des Schienenpersonennahverkehrs M-V (Titel 0611 334.01)‘ und in der Zeile ‚Summe Ausgaben‘ für das Jahr 2023 jeweils um 5 610,0 TEUR angehoben.
2. Unter III. wird der Ansatz in Zeile ‚Liquidität/Bestand‘ für das Jahr 2023 um 5 610,0 TEUR abgesenkt.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass nach der Abbestellung der Personenverkehre auf dem Süd-Bahn-Abschnitt Parchim-Karow-Waren und auf dem Nord-Süd-Bahn-Abschnitt Karow-Krakow am See-Güstrow in den zurückliegenden Jahren vom Bund zugewiesene zweckgebundene Finanzmittel zur Gewährleistung der Aufgaben des ÖPNV (Regionalisierungsmittel) eingespart und dem Sondervermögen „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt worden seien. Damit das Deutschlandticket im ländlichen Raum überhaupt genutzt werden könne, sei es erforderlich, die Schiene wieder zu einem leistungsstarken und attraktiven Verkehrsträger zu machen. Dafür sei es erforderlich, das Schienennetz auszubauen beziehungsweise Strecken zu reaktivieren sowie die seinerzeit durch die Streckenstillegungen eingesparten Regionalisierungsmittel wieder für deren Reaktivierung durch Bestellung entsprechender schienengebundener Personennahverkehrsleistungen auf diesen Streckenabschnitten einzusetzen und zu diesem Zweck der Rücklage zu entnehmen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Einzelplan 07

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0750-681.01 (Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft) in 2023 um 661,1 TEUR zu erhöhen. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) entsprechend erhöht und die Titelerläuterung dieser Deckungsquelle in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ in 2023 entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass Berufsschüler beziehungsweise deren Familien mit den Fahrt- und Unterbringungskosten für die Berufsschulbildung hohe und nunmehr wachsende Kosten – erst recht im Zuge der aktuellen Teuerungen und des Inflationsverlaufs – zu tragen hätten. Insbesondere das EU-Ölembargo gegen Russland lasse steigende Treibstoffpreise erwarten. Berufsschulen seien gerade für die Berufsschüler auf dem Lande ungünstig durch den ÖPNV zu erreichen; insofern könne das Azubi-Ticket häufig gar nicht genutzt werden. Um die duale Berufsausbildung zu stärken und so dem Fachkräftemangel zu begegnen, erscheine somit eine höhere Unterstützung für die selbst zu tragenden Fahrt- und Unterbringungskosten mehr denn je notwendig.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Einzelplan 08

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0806-428.07 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Umsetzung der Energiewende) in 2023 um 1 518,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 zu erhöhen. Ferner sollten im Stellenplan des Einzelplans 08 im Kapitel 0608, Titel 428.67 22 neue Stellen der Entgeltgruppe E13 ausgebracht werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass das Expertengespräch „Personalausstattung in der Landesverwaltung zur Umsetzung der Energiewende“ vom 13. Mai 2022 im Wirtschaftsausschuss den personellen Mehrbedarf eindrücklich bestätigt habe. Der Ansatz von 22 weiteren Stellen über den bestehenden Ansatz hinaus lasse sich kurzfristig vollständig aus Gebühreneinnahmen finanzieren. Aus dem Ziel der Bundesregierung, bis 2030 80 Prozent und bis 2035 100 Prozent des Stromes aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und zugleich eine erhebliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen, würden sich erhebliche Mehrbedarfe in den beteiligten Ämtern und Behörden ergeben. Der bisher geplante Stellenzuwachs um insgesamt 16 Stellen beziehungsweise 8 Stellen bei den StÄLU genüge nicht, um den zukünftigen Bedarf zu decken. Sie reichten bestenfalls dazu, bestehende Engpässe zu beheben. Von Antragsstellung bis zum positiven Bescheid des Genehmigungsantrages vergingen aktuell circa 33,9 Monate und über 900 Windenergieanlagen würden auf ihre Genehmigung warten. Zudem würden sich beispielsweise gemäß Flächenanteil an der Bundesrepublik Deutschland aus dem geplanten Zubau von 10 GW Windenergie deutschlandweit ab 2025 mindestens 0,65 GW Zubau pro Jahr in Mecklenburg-Vorpommern statt bisher circa 0,1 GW ergeben. Diesen Herausforderungen sei mit weiterem Mittelzuwachs zu begegnen. Mit der Umsetzung der Ausbauziele sei so zukünftig mit 5,5 Millionen Euro an Gebühreneinnahmen zu rechnen.

Das entspreche mehr als einer Vervierfachung der im Haushalt bisher veranschlagten Mittel beziehungsweise den zukünftig insgesamt mindestens 102 finanzierbaren Stellen. In einem ersten Schritt seien für den Haushalt 22 zusätzliche Stellen auf dann 50 Stellen vorzusehen der im nächsten regulären Haushalt weiter ausgebaut werde.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Einzelplan 09

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0906-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter) in 2023 um 327,5 TEUR zu erhöhen. Ferner sollten im Stellenplan des Einzelplans 09 im Kapitel 0906, Titel 422.01 eine neue Planstelle Besoldungsgruppe R3 und zwei neue Planstellen Besoldungsgruppe R2 ausgebracht werden. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 in 2023 entsprechend erhöht sowie die Titelerläuterung dieser Deckungsquelle in der Zeile „Haushaltsausgleich“ entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass mit dem Investitionsbeschleunigungsgesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I 2020,2694) durch die damit vorgenommene Änderung des § 48 Absatz 1 Satz 1 VwGO das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern erstinstanzlich für Verfahren über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern zuständig geworden sei. Zudem sei mit diesem Gesetz ein neuer § 188b in die VwGO aufgenommen worden, nach dem Planungssenate gebildet werden könnten. Diese neue Zuständigkeit und die Konzentration des Bau- und Planungsrechts möglichst in einem gesonderten Senat werde mit dem politisch angestrebten verstärkten Ausbau von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Oberverwaltungsgerichte führen. Dazu heiße es in einer Stellungnahme des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter, der die berufsständischen Interessen von 80 Prozent der aktiven Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Deutschland vertrete: „Die Erweiterungen der Eingangszuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe für infrastrukturelevante Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren werden vom BDVR unterstützt. (...) Dabei müssen allerdings die Auswirkungen auf sehr kleine Oberverwaltungsgerichte mit wenigen Senaten in den Blick genommen werden. Es besteht das Risiko, dass bereits ein einzelnes großes Planfeststellungsverfahren einen Senat über einen längeren Zeitraum wesentlich auslastet, sodass für andere Verfahren keine Zeit mehr bleibt. Ohne eine Anpassung der personellen Ausstattung dieser kleinen Oberverwaltungsgerichte kann sich der von der Regelung bezweckte Beschleunigungseffekt in das Gegenteil verkehren.“ Das OVG Mecklenburg-Vorpommern sei mit drei zusätzlichen Richterstellen auszustatten, damit die Aufgaben des für Verfahren nach § 48 Absatz 1 VwGO zuständigen 5. Senats nicht von den Richterinnen und Richtern anderer Senate wahrgenommen werden müssten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Einzelplan 10

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1005-684.05 (Zuschüsse an Betreuungsvereine nach dem Betreuungsgesetz) in 2023 um 550,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass der Bundesgesetzgeber in § 17 BtOG ab dem 1. Januar 2023 eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine durch das jeweilige Bundesland formuliert habe. Dafür bedürfe es eindeutiger Parameter wie des Einwohner-schlüssels, der in Orientierung an die Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) bei einer Querschnittsmitarbeiterstelle pro 100 000 Einwohner liege. Dies entspreche in Mecklenburg-Vorpommern 16 Vollzeitstellen und damit einer bedarfsgerechten Finanzierung der Betreuungsvereine in Höhe von 700 000 Euro.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1005-684.05 (Zuschüsse an Betreuungsvereine nach dem Betreuungsgesetz) in 2023 um 450,0 TEUR zu erhöhen. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) entsprechend erhöht und die Titelerläuterung dieser Deckungsquelle in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ in 2023 entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass ab dem 1. Januar 2023 durch das Betreuungsorganisationsgesetz weitere Anforderungen an die Betreuungsvereine gestellt würden, wie zum Beispiel Patientenverfügungen, Schulungen und Begleitung von ehrenamtlichen Beratungen zu Betreuungsvollmachten. Diese zusätzlichen Querschnittsaufgaben, die von den Betreuungsvereinen übernommen würden, müssten finanziert werden. Die Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger empfehle für die Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine eine Vollzeitkraft je 100 000 Einwohner, was 16 Vollzeitstellen für Mecklenburg-Vorpommern entsprechen würde. Zur Abbildung eines damit verbundenen Bedarfs an Zuschüssen des Landes werde ein Betrag in Höhe von 600,0 TEUR eingestellt.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1005-684.05 (Zuschüsse an Betreuungsvereine nach dem Betreuungsgesetz) in 2023 um 400,0 TEUR zu erhöhen. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 in 2023 entsprechend erhöht und die Titelerläuterung dieser Deckungsquelle in den Zeilen „Haushaltsgleich“ und „Summe“ entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Erhöhung des Haushaltsansatzes eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine ermögliche, wozu das Land gesetzlich verpflichtet sei. Veranschlagt seien ein jährlicher Grundbetrag von 10 000 Euro je Betreuungsverein. Weiterhin sei ein variabler Leistungsbetrag vorgesehen, der beispielsweise die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die Anwerbung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern vergüte. Die Höhe der jährlichen Förderung sei auf 44 000 Euro je Betreuungsverein begrenzt. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es 26 anerkannte Betreuungsvereine. Da gemäß den Erfahrungen anderer Bundesländer nicht davon auszugehen sei, dass der Maximalbetrag von allen Betreuungsvereinen in Anspruch genommen werde, sei mit Gesamtkosten in Höhe von circa 600,0 TEUR zu rechnen. Daher sollten mit dem Nachtragshaushalt 400,0 TEUR zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, im Kapitel 1005 einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Landeshilfsprogramm für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen“ auszubringen und diesen in 2023 mit einem Ansatz in Höhe von 60 000,0 TEUR zu veranschlagen. Ferner sollte dieser neue Titel mit folgender Erläuterung versehen werden: „Veranschlagt sind Kosten für ein zeitlich befristetes Landeshilfsprogramm für Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Vorgesehen ist eine finanzielle Entlastung in Höhe von 50 Prozent der Erhöhung der Eigenbeteiligung zum Stichtag 1. Oktober 2022. Zur Ermittlung des Haushaltsansatzes wurde von einer durchschnittlichen Erhöhung je Bewohnerin bzw. Bewohner um monatlich 500 Euro ausgegangen.“ Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 entsprechend erhöht und in der Titelerläuterung dieser Deckungsquelle die Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass sich für Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen durch das neue Tariftreuegesetz in der Pflege und die allgemeine Preisentwicklung enorme Erhöhungen bei den Eigenbeteiligungen ergeben würden. Die ohnehin schon sehr dynamische Situation werde dadurch weiter verschärft. Mit einem zeitlich befristeten Landeshilfsprogramm solle dem entgegengewirkt und eine gewisse finanzielle Entlastung herbeigeführt werden. Grundsätzlich sei jedoch weiterhin eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung auf Bundesebene anzustreben. Vorgesehen sei eine finanzielle Entlastung in Höhe von 50 Prozent der Erhöhung der Eigenbeteiligung zum Stichtag 1. Oktober 2022. Zur Ermittlung des Haushaltsansatzes sei von einer durchschnittlichen Erhöhung je Bewohnerin/Bewohner um monatlich 500 Euro ausgegangen worden. In der Summe ergebe sich damit bei rund 20 000 Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern ein Haushaltsansatz von 60 Millionen Euro im Jahr 2023. Da die Ausmaße der gegenwärtigen Erhöhungen der Eigenbeteiligungen noch nicht vollumfänglich absehbar seien, handele es sich bei dem zuvor genannten Betrag um einen Schätzwert. Dies sei notwendig, um einen Haushaltsansatz ermitteln zu können. Im Rahmen eines entsprechenden Landeshilfsprogramms werde die tatsächliche jeweilige Erhöhung der Eigenbeteiligung der Pflegebedürftigen in den vollstationären Einrichtungen ermittelt.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der CDU sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-893.61 (Baumaßnahmen - Sportstättenbau – Vereine und Erwerb von Großsportgeräten) in 2023 um 2 000,0 TEUR zu erhöhen und in der Erläuterung nach Satz 4 folgenden Satz einzufügen:

„Mehr in 2023 aufgrund der Förderung energetischer Modernisierungen, Instandsetzungen und des Umbaus vereinseigener Sportanlagen. Die Erstellung der Richtlinie erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem Landessportbund und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 entsprechend erhöht und in der Titelerläuterung dieser Deckungsquelle der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass im Ergebnis der Anhörung im Finanzausschuss und vor dem Hintergrund der Entwicklung der Energiepreise der Bedarf zusätzlicher Landesmittel zur Unterstützung energetischer Baumaßnahmen an vereinseigenen Sportstätten deutlich geworden sei. Mit einer energetischen Sanierung ihrer Sportstätten könnten die Vereine dauerhaft ihre Kosten für Energie senken und zugleich einen Beitrag zur Verringerung von Treibhausimmissionen leisten. Mit der Erhöhung des Haushaltsansatzes werde dieser Erkenntnis Rechnung getragen. Die entsprechende Förderrichtlinie sei in Zusammenarbeit zwischen dem Landessportbund und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport anzupassen beziehungsweise zu erstellen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Einzelplan 11

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1102-MG 01-613.16 (Schlüsselzuweisungen) in 2023 um 20 000,0 TEUR zu erhöhen und die Erläuterung wie folgt zu ändern:

- „a) In Tabelle 1 wird
 - aa) in Zeile 5.1 in der Spalte für 2023 die Angabe ‚48,5‘ durch die Angabe ‚68,5‘ ersetzt,
 - bb) in Zeile 5.1.3 in der Spalte für 2023 die Angabe ‚30,0‘ durch die Angabe ‚50,0‘ ersetzt,
 - cc) in Zeile 6.1 in der Spalte für 2023 die Angabe ‚1 546,1‘ durch die Angabe ‚1 566,1‘ ersetzt,
 - dd) in Zeile 7.2 in der Spalte für 2023 die Angabe ‚3 140,1‘ durch die Angabe ‚3 160,1‘ ersetzt.
- b) In Tabelle 3 wird
 - aa) in Zeile 613.16 Schlüsselzuweisungen in der Spalte für 2023 die Angabe ‚1 008 335,0‘ durch die Angabe ‚1 028 335,0‘ ersetzt,
 - bb) in Zeile Finanzausgleichsleistungen MG 01 in der Spalte für 2023 die Angabe ‚1 546 105,0‘ durch die Angabe ‚1 566 105,0‘ ersetzt.“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 entsprechend erhöht und in der Titelerläuterung dieser Deckungsquelle unter der Rubrik „Kommunale Zwecke“ der Ansatz für 2023 sowie bei der Ziffer 5 „Zuweisungen für kommunale Infrastruktur“ in 2023 jeweils entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass zur Stärkung der kommunalen Eigeninvestitionskraft die Infrastrukturpauschale in Höhe von 100 Millionen Euro, in den Jahren von 2020 bis 2022 aufgestockt auf 150 Millionen Euro, eingeführt worden sei. Die Zuweisungen aus der Infrastrukturpauschale erfolgten außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems und seien damit nicht kreisumlagefähig. Die Mittel stellten allgemeine Deckungsmittel dar und könnten unabhängig von den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung verwandt werden. Die Pauschale diene unter anderem zur Finanzierung notwendiger Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitbandausbau. Vor dem Hintergrund der überdurchschnittlich gestiegenen Kosten für Baumaßnahmen sowie der allgemein hohen Inflation sei die Infrastrukturpauschale mindestens in der bisherigen Höhe von 150 Millionen Euro dauerhaft fortzuführen, um die Infrastrukturlücke auf kommunaler Ebene, die insbesondere bei steuerschwachen Kommunen weiterhin in erheblicher Größenordnung bestehe, nachhaltig abzubauen. Da das Land derzeit von den durch die hohe Inflation bedingten Steuermehreinnahmen der öffentlichen Haushalte stärker profitiere als die kommunale Ebene, was sich in einem außerordentlich positiven Jahresergebnis des Landeshaushalts 2022 niederschlagen werde, solle der Aufstockungsbeitrag von 50 Millionen Euro für eine Infrastrukturpauschale im Jahr 2023 von 150 Millionen Euro vollständig vom Land getragen werden. Auf diese Weise komme ein Teil der erheblichen Steuermehreinnahmen unmittelbar den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern vor Ort in den Kommunen zugute. Die Vereinbarung zwischen Land und Kommunen vom 21. November 2022 über die Finanzierung der Aufstockung der Infrastrukturpauschale um weitere 50 Millionen Euro im Jahr 2023, nach der das Land Mittel in Höhe von 30 Millionen Euro bereitstellen werde und die Kommunen 20 Millionen Euro aus den Schlüsselzuweisungen tragen sollten, werde daher zugunsten der Kommunen angepasst. Das Finanzausgleichsgesetz des Landes (FAG M-V) sei dementsprechend anzupassen. Zum Abbau der kommunalen Infrastrukturlücke sei die Infrastrukturpauschale auch im Haushalt 2024/2025 und in der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 mindestens in Höhe von 150 Millionen Euro fortzuführen. Damit sie vor allem bei den steuerschwachen Kommunen zu einem zügigen Abbau der Infrastrukturlücke beitragen könne, sei bereits für den Haushalt 2024/2025 zu prüfen, ob bei der Verteilung der Infrastrukturpauschale unter den Kommunen der Steuerkraft ein größeres Gewicht zugemessen werden sollte.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der CDU sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1108-682.03 (Zentral veranschlagte Ausgaben für den Bürgerfonds) in 2023 um 7 290,0 TEUR auf dann 0,0 Euro abzusenken. Zur Deckung dieser Minderausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) entsprechend abgesenkt und die Titelerläuterung dieser Deckungsquelle in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ in 2023 entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass laut Titelerläuterung die Mittel zur Finanzierung eines Bürgerprogramms gemäß Koalitionsvertrag veranschlagt worden seien. In der Textzahl 7 des Koalitionsvertrages heiße es dazu: „Die Koalitionspartner sind sich einig, ein Bürgerprogramm für gemeinwohlorientierte Projekte aufzulegen, insbesondere für solche, die durch bestehende Förderprogramme nicht abgedeckt sind.“ Projekte, die durch andere Förderprogramme abgedeckt seien, seien durch den Wortlaut des Koalitionsvertrages aber nicht ausgeschlossen. Es bestehe daher die Gefahr, dass hier für Antragsteller, die sich der politischen Protektion der Koalition erfreuten, aber im Rahmen ordnungsgemäßer Förderprogramme nicht zum Zuge kommen würden, die Möglichkeit einer Vorzugsbehandlung geschaffen werde. Die Unbestimmtheit und damit die Gefahr willkürlicher Entscheidungen zeigten sich auch darin, dass die Erläuterung die Förderung nicht näher bestimmter Einzelprojekte ausdrücklich vorsehe. Der Bürgerfonds erfülle nicht die Anforderungen an Bestimmtheit, Fairness und Transparenz, die an staatliche Förderprogramme zu stellen seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1108-682.04 (Härtefallfonds Mecklenburg-Vorpommern) in 2023 um 80 000,0 TEUR zu erhöhen und die Erläuterung wie folgt zu ändern:

- „a) in Satz 1 werden die Wörter ‚im ‚Energiefonds MV‘ vorgesehenen‘ und ‚der Säule 2‘ gestrichen und nach dem Wort ‚Mittel‘ das Wort ‚des‘ ergänzt;
- b) in Satz 2 wird die Zahl ‚100‘ durch die Zahl ‚180‘ und in Satz 3 die Zahl ‚85‘ durch die Zahl ‚165‘ ersetzt;
- c) nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
‚Für den Bereich Sport erfolgen die Erstellung einer entsprechenden Richtlinie und die Umsetzung der Mittel über den Landessportbund.‘
- d) in der Zeile ‚KMU (Kofinanzierung von 20 Mio. Euro Bundesmitteln)‘ wird die Zahl ‚20.000,0‘ durch die Zahl ‚40 000,0‘ ersetzt;
- e) nach der Zeile ‚KMU (Kofinanzierung von 20 Mio. Euro Bundesmitteln)‘ wird folgende neue Zeile eingefügt:
‚Lokale TV-Sender 1 000,0 TEUR‘
- f) in der Zeile ‚Kita‘ wird die Zahl ‚5 000,0‘ durch die Zahl ‚10 000,0‘ ersetzt;
- g) in der Zeile ‚Schule‘ wird die Zahl ‚10 000,0‘ durch die Zahl ‚20 000,0‘ ersetzt;
- h) in der Zeile ‚Hochschule‘ wird die Zahl ‚5 000,0‘ durch die Zahl ‚20 000,0‘ ersetzt;
- i) nach der Zeile ‚Hochschule‘ wird folgende neue Zeile eingefügt:
‚Gesundheit und medizinische Versorgung 2 000,0 TEUR‘
- j) der Titel der Zeile ‚Soziales, Kultur und Sport‘ wird wie folgt neu gefasst:
‚Soziales und Kultur‘
- k) in der neu gefassten Zeile ‚Soziales und Kultur‘ wird die Zahl ‚10 000,0‘ durch die Zahl ‚15 000,0‘ ersetzt;
- l) nach der geänderten Zeile ‚Soziales und Kultur‘ wird folgende neue Zeile eingefügt:
‚Sport 3 000,0 TEUR‘
- m) in der Zeile ‚weitere Bereiche und Maßnahmen (davon bis 1 Mio. Euro für Kommunikation)‘ wird die Zahl ‚30 000,0‘ durch die Ziffer ‚50 000,0‘ ersetzt;
- n) in der Zeile ‚Summe‘ wird die Zahl ‚85 000,0‘ durch die Zahl ‚165 000,0‘ ersetzt.“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 entsprechend erhöht und in der Titelerläuterung dieser Deckungsquelle der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass in der Anhörung des Finanzausschusses zum Nachtragshaushalt 2023 deutlich geworden sei, dass schwer abschätzbar sei, ob die im Härtefallfonds Mecklenburg-Vorpommern vorgesehenen Mittel ausreichen würden, um auftretende Härtefälle vollständig abzudecken. Da die Wirkung der vom Bund getragenen Preisbremsen für Gas, Fernwärme und Strom sowie der weiteren Hilfsmaßnahmen des Bundes schwer abschätzbar sei, lasse sich nicht exakt ermitteln, welche Mittel für den Härtefallfonds des Landes erforderlich seien. Die Anhörung zum Nachtragshaushalt habe allerdings ergeben, dass die Wahrscheinlichkeit hoch sei, dass die im Nachtragshaushaltsgesetz vorgesehenen Mittel für den Härtefallfonds Mecklenburg-Vorpommern nicht ausreichen würden, um in sämtlichen Härtefällen helfen zu können. Diese Befürchtung sei auch mit Blick auf die von anderen Bundesländern vorgesehenen Hilfspakete schlüssig. So würden beispielsweise die vom Land Niedersachsen vorgesehene Mittel für vergleichsweise Hilfsmaßnahmen umgerechnet auf die Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns einen Betrag von rund 195 Millionen Euro für den Härtefallfonds ergeben. Nach Angaben aus verschiedenen Bereichen, wie unter anderem der Gesundheitsbranche, dem Bereich Soziales, dem Sport und den Hochschulen, seien für den Härtefallfonds mehr Mittel, als bislang eingeplant, erforderlich. Um fehlenden Mitteln im Härtefallfonds im Laufe des Jahres 2023 vorzubeugen und das Signal auszusenden, dass das Land für sämtliche Härtefälle Vorsorge im Haushalt getroffen habe, solle der Härtefallfonds insgesamt um 80 Millionen Euro aufgestockt werden, zudem seien für Teilbereiche höhere Beträge vorzusehen. Auf diese Weise werde die Wahrscheinlichkeit größer, dass das Land allen Bedarfen gerecht werden könne, ohne einen weiteren Nachtragshaushalt aufstellen zu müssen. Da das Land aufgrund der Steuermehreinnahmen in diesem Jahr einen erheblichen Haushaltsüberschuss erzielen werde, der zum Aufstocken der Ausgleichsrücklage genutzt werden könne, sei es sachgerecht, wenn es die aufgrund der hohen Inflation eingenommenen Mittel zu einem guten Teil für bedarfsgerechte Maßnahmen zur Unterstützung der durch die exorbitanten Preissteigerungen eingetretenen Härtefälle einsetze.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der CDU sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1108-682.04 (Härtefallfonds Mecklenburg-Vorpommern) in 2023 um 50 000,0 TEUR zu erhöhen. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) entsprechend erhöht und die Titelerläuterung dieser Deckungsquelle in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ in 2023 entsprechend angepasst werden. Ferner sollte die Erläuterung des Titels 1108-682.04 wie folgt neu gefasst werden:

„Veranschlagt für Bereiche:

KMU (Kofinanzierung von 20 Mio. Euro Bundesmitteln)	50 000,0 TEUR
Kita	5 000,0 TEUR
Schule	10 000,0 TEUR
Hochschule	5 000,0 TEUR
Soziales, Kultur und Sport	20 000,0 TEUR
Katastrophenschutz	5 000,0 TEUR
weitere Bereiche und Maßnahmen (davon bis 1 Mio. Euro für Kommunikation)	40 000,0 TEUR
Summe	135 000,0 TEUR“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass für den Härtefallfonds ein Volumen von 150 Millionen Euro angemessen sei. Die gegenüber dem Ansatz der Landesregierung von 100 Millionen Euro zusätzlichen Mittel von 50 Millionen Euro sollten vorrangig für Härtefallhilfen an kleine und mittlere Unternehmen eingesetzt werden sowie als Verstärkungsmittel für neue oder erhöhte Bedarfe zur Verfügung stehen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP haben beantragt, den Ansatz beim Titel 1108-682.04 (Härtefallfonds Mecklenburg-Vorpommern) in 2023 um 15 000,0 TEUR zu erhöhen und die Erläuterung wie folgt zu ändern:

„a) in Satz 2 wird die Zahl ‚100‘ durch die Zahl ‚115‘ und in Satz 3 die Zahl ‚85‘ durch die Zahl ‚100‘ ersetzt;

b) in der Zeile ‚Hochschule‘ wird die Zahl ‚5 000,0‘ durch die Zahl ‚20 000,0‘ ersetzt,

c) in der Zeile ‚Summe‘ wird die Zahl ‚85 000,0‘ durch die Zahl ‚100 000,0‘ ersetzt.“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 entsprechend erhöht und in der Titelerläuterung dieser Deckungsquelle der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass im Expertengespräch zur finanziellen Lage der Hochschulen im Land im Wissenschafts- und Europaausschuss deutlich geworden sei, dass die gestiegenen Energiepreise und die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebes der Hochschulen zu enormen, im Finanzhaushalt der Hochschulen nicht einkalkulierten Ausgaben führen würden. Die Hochschulen hätten die derzeit prognostizierbaren Zahlen der Energiekosten für das Jahr 2023 in dem Expertengespräch dargelegt. Diese seien in etwa vier- bis fünfmal höher als bisher veranschlagt und würden mit bis zu 25 Millionen Euro Mehrkosten beziffert. Die Hochschulen wie auch die Gesamtgesellschaft müssten ihren Beitrag in der aktuellen Energiekrise leisten. Da der Präsenzbetrieb der Hochschulen allerdings als gesellschaftlich notwendig erachtet werde und Hochschulen als geschützte Energiekunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes gelten würden, müsse das Land Verantwortung übernehmen und diesen gesellschaftlich geforderten Präsenzbetrieb ermöglichen, ohne dass die Hochschulen zu Einsparungen an anderen Stellen gezwungen würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1108-682.04 (Härtefallfonds Mecklenburg-Vorpommern) in 2023 um 3 000,0 TEUR zu erhöhen und die Erläuterung wie folgt zu ändern:

- „a) in Satz 2 wird die Zahl ,100‘ durch die Zahl ,103‘ und in Satz 3 die Zahl ,85‘ durch die Zahl ,88‘ ersetzt;
- b) nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
„Für den Bereich Sport erfolgen die Erstellung einer entsprechenden Richtlinie und die Umsetzung der Mittel über den Landessportbund.“
- c) der Titel der Zeile ‚Soziales, Kultur und Sport‘ wird wie folgt neu gefasst:
‚Soziales und Kultur‘
- d) nach der geänderten Zeile ‚Soziales und Kultur‘ wird folgende neue Zeile eingefügt:
‚Sport 3 000,0 TEUR‘
- c) in der Zeile ‚Summe‘ wird die Zahl ,85 000,0‘ durch die Zahl ,88 000,0‘ ersetzt.“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 entsprechend erhöht und in der Titelerläuterung dieser Deckungsquelle der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Landesmittel des Härtefallfonds zu erhöhen seien, um den voraussichtlichen Bedarfen gerecht zu werden und um eine Reduzierung eines Bereiches zulasten eines anderen vorzubeugen. Insbesondere der Bereich Kultur, Soziales und Sport sei derart umfassend, dass die veranschlagten Mittel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen würden. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass die Mittel entsprechend dem Bedarf umgeschichtet werden dürften. Blicke man schließlich auf die Ansätze für die weiteren Bereiche des Härtefallfonds, so sei nicht zu erwarten, dass noch Restmittel verbleiben würden. Auch angesichts der von allen politischen Seiten stets betonten hohen gesellschaftlichen Bedeutung des Sports seien daher für den Bereich Sport innerhalb des Härtefallfonds gesonderte Mittel auszuweisen. Die Umsetzung solle, ähnlich wie in Niedersachsen, unmittelbar über den Landessportbund erfolgen, um eine unbürokratische und schnelle Hilfe garantieren zu können. Dazu seien Mittel in Höhe von drei Millionen Euro bereitzustellen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1108-682.04 (Härtefallfonds Mecklenburg-Vorpommern) in 2023 um 2 000,0 TEUR zu erhöhen und die Erläuterung wie folgt zu ändern:

- „a) in Satz 2 wird die Zahl ,100‘ durch die Zahl ,102‘ und in Satz 3 die Zahl ,85‘ durch die Zahl ,87‘ ersetzt;
- b) nach der Zeile ‚Hochschule‘ wird folgende neue Zeile eingefügt:
‚Gesundheit und medizinische Versorgung 2 000,0 TEUR‘
- c) in der Zeile ‚Summe‘ wird die Zahl ,85 000,0‘ durch die Zahl ,87 000,0‘ ersetzt.“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 entsprechend erhöht und in der Titelerläuterung dieser Deckungsquelle der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass der Bereich Gesundheit und medizinische Versorgung bislang keine Berücksichtigung im Härtefallfonds gefunden habe. Es sei jedoch davon auszugehen, dass es auch hier Fälle geben werde, die nicht von Bundeshilfen abgedeckt würden. Als Beispiele könnten Dialyseeinrichtungen und ambulante Pflegeeinrichtungen angeführt werden. Für derartige Fälle werde ein Betrag von 2 000,0 TEUR eingeplant.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der CDU sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, die Erläuterung beim Titel 1108-682.04 (Härtefallfonds Mecklenburg-Vorpommern) wie folgt zu ändern:

- „a) nach der Zeile ‚KMU (Kofinanzierung von 20 Mio. Euro Bundesmitteln)‘ wird folgende neue Zeile eingefügt:
‚Lokale TV-Sender 1 000,0 TEUR‘
- b) in der Zeile ‚weitere Bereiche und Maßnahmen (davon bis 1 Mio. Euro für Kommunikation)‘ wird die Zahl ‚30 000,0‘ durch die Zahl ‚29 000,0‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass sich die lokalen TV-Sender in Mecklenburg-Vorpommern seit Beginn der Corona-Pandemie mit erheblichen Einnahmeeinbußen konfrontiert sehen würden. Aufgrund der Zurückhaltung der Werbekunden fehlten Einnahmen aus Werbung und Auftragsproduktionen. Die Existenz der privaten lokalen TV-Sender sei daher seit dem Jahr 2020 gefährdet. Während der Corona-Pandemie seien im MV-Schutzfonds unter der Zweckbestimmung A22 „Regionales Fernsehen“ Mittel in Höhe von 608,0 TEUR bereitgestellt worden, um die Sender zu unterstützen. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln seien 591,0 TEUR beantragt, bewilligt und ausgezahlt worden. Mit Beginn der Energiekostenkrise und dem Anstieg der Inflation habe sich das Konsumklima erneut massiv verschlechtert. In der Folge sei allgemein ein Rückgang der Werbebudgets und entsprechend der Werbeeinnahmen festzustellen. Dies betreffe sowohl global agierende Internetkonzerne, die bereits mit Massenentlassungen darauf reagiert hätten, als auch die privaten lokalen TV-Sender in Mecklenburg-Vorpommern. Aufgrund der fehlenden Einnahmen aus Werbung und Auftragsproduktionen verzeichneten alle im Land aktiven lokalen TV-Sender derzeit Monat für Monat signifikante Defizite. Ohne Unterstützung seien alle vier Sendergruppen akut in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet. Die mediadock GmbH, die das Programm tv.rostock betreibe, habe bereits einen Eigeninsolvenzantrag gestellt, der voraussichtlich zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ab dem 1. Januar 2023 führen werde. Weitere Insolvenzen könnten laut „landesverband regional tv mecklenburg-vorpommern e. V.“ in den kommenden Monaten folgen. Daher sei eine Förderung der lokalen TV-Sender aus dem Härtefallfonds Mecklenburg-Vorpommern erforderlich. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Energiekostenkrise und den Einnahmeeinbußen der Werbewirtschaft sei die Unterstützung der Sender über diesen Fonds sachgerecht. Die laufenden Defizite der vier Sendergruppen in Mecklenburg-Vorpommern summierten sich auf circa 400 000 Euro jährlich. Um bereits entstandene sowie weiterhin entstehende existenzbedrohende Defizite kompensieren zu können, solle daher ein Betrag in Höhe von 1 000,0 TEUR im Härtefallfonds für die privaten lokalen TV-Sender in Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt werden. Die Mittel stammten aus den für weitere Bereiche vorgesehenen Mitteln in Höhe von 30,0 Millionen Euro, die um diesen Betrag verringert würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, die Erläuterung zum Titel 1108-542.01 (Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz) wie folgt neu zu fassen:

„Die im Titel zentral veranschlagten Mittel für die Verbesserung der Verwaltungseffizienz und Digitalisierung der Verwaltung sind vorrangig vorgesehen für die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung und Digitalisierung von Geschäftsprozessen in den Ressorts und in ihnen nachgelagerten Landesbehörden sowie für weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz der Aufbau- und Ablauforganisation der Landesverwaltung. Von den Ressorts nicht für derartige Projekte angemeldete Mittel kann das Finanzministerium im Benehmen mit den Ressorts für externe Beratungsleistungen zur Durchführung von Organisationsanalysen, zur Identifizierung von Optimierungspotenzialen, zur Vorbereitung von Projekten zur Geschäftsprozessoptimierung und Organisationsentwicklung sowie für andere Projekte gemäß anerkannter Methoden der Verwaltungswissenschaft und Organisationslehre einsetzen, die eine konkrete Steigerung der Effizienz der Landesverwaltung insgesamt oder in Teilbereichen zum Ziel haben.

Mittel in Höhe von bis zu 50 Prozent des Planansatzes sowie Haushaltsreste der Vorjahre dürfen darüber hinaus eingesetzt werden für

- die Modernisierung des BVL-Verfahrens und weiterer IT-Fachverfahren des Landes,
- die Digitalisierung und Modernisierung des Fördermittelmanagements der Landesverwaltung,
- die Anbindung von Fachverfahren an HaVEL und
- sonstige Maßnahmen zur Modernisierung der Landesverwaltung, die konkrete Effizienzsteigerungen bewirken.

Die Mittel werden entsprechend dem Bedarf in die jeweiligen Einzelpläne umgesetzt.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass im Titel 1108-542.01 im Jahr 2020 Mittel in Höhe von 26 000,0 TEUR eingestellt gewesen seien. Laut Drucksache 7/1257 sei zum Stand 31. Oktober 2020 kein Mittelabfluss zu verzeichnen gewesen. Gemäß Haushaltsplan 2022/2023 habe der Haushaltsrest zum 31. Dezember 2020 zudem bei 33 116,0 TEUR gelegen. Im Jahr 2021 seien im Titel 1108-542.01 Mittel in Höhe von 42 144,7 TEUR eingestellt gewesen. Gemäß Drucksache des Finanzausschusses 8/48 sei 2021 kein Mittelabfluss zu verzeichnen gewesen. Für das Jahr 2022 seien zudem Mittel in Höhe von 32 400,0 TEUR eingestellt gewesen. Laut Drucksache des Finanzausschusses 8/846 sei zum Stand 30. Oktober 2022 wiederum kein Mittelabfluss zu verzeichnen gewesen. Die Tatsache, dass bei von 2020 bis 2022 bereitgestellten Mitteln in Höhe von rund 100 Millionen Euro praktisch kein Mittelabfluss zu verzeichnen gewesen sei, zeige deutlich, dass ein dezentraler Ansatz der Verwaltungsmodernisierung und -optimierung in der Landesregierung wie in der Landesverwaltung bisher nicht erfolgreich gewesen sei und mit großer Wahrscheinlichkeit zum Scheitern verurteilt sei. Dies entspreche der Erkenntnis aus der Organisationslehre, wonach Organisationen jeglicher Art ohne externe Anreize beziehungsweise externen Druck wenig Neigung zur Veränderung zeigten, insbesondere hinsichtlich Maßnahmen zur Verringerung ihrer finanziellen und personellen Ressourcen.

Angesichts der Tatsache, dass sich bereits aktuell massive Auswirkungen des demographischen Wandels in der Landesverwaltung zeigten, bis 2030 rund ein Drittel der Landesbediensteten altersbedingt ausscheiden werde und aufgrund des zurückgehenden Erwerbspersonenpotenzials in Mecklenburg-Vorpommern eine vollständige Nachbesetzung die Fachkräfteproblematik für andere Arbeitgeber signifikant verstärken würde, sei eine erhebliche Effizienzsteigerung jedoch unabdingbar, um die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung gewährleisten zu können. Ohne Produktivitätssteigerungen von bereits mittelfristig mindestens 20 bis 30 Prozent würden in Zukunft nicht nur wie bereits aktuell kleine Teilbereiche, sondern weite Teile der Landesverwaltung aufgrund fehlender personeller, technischer und organisatorischer Ressourcen nicht mehr in der Lage sein, ihre Aufgaben fachgerecht und mit einem angemessenen Servicenniveau für Bevölkerung wie Politik zu erbringen. Daher könne sich das Land eine weitere Verzögerung des Beginns einer energischen Organisationsentwicklung nicht leisten. Die erforderlichen Effizienzsteigerungen seien in einer Verwaltung nur durch die Optimierung sämtlicher Geschäftsprozesse und ihrer möglichst durchgehenden Digitalisierung beziehungsweise Automatisierung zu erreichen. Vorgeschaltet vor einen solchen Prozess der Organisationsentwicklung müssten aufgabenkritische Betrachtungen und Organisationsanalysen stehen. Aus diesem Grund seien, sofern die Ressorts nicht kurzfristig selbst entsprechende Projekte zur Optimierung ihrer Aufbau- und Ablauforganisation einleiten sollten, zentral durch das Finanzministerium gesteuerte Maßnahmen zu ergreifen und aus diesem Titel zu finanzieren.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in der Tabelle der Erläuterung beim Titel 1111-359.01 die Wörter „- Ausbau einer klimaneutralen Wasserstoffwirtschaft“ zu streichen.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass der Einfluss des Menschen auf das Klima umstritten sei. Vor diesem Hintergrund sei eine behauptete Klimaneutralität eines Energieträgers kein Grund, der gegenüber anderen Aspekten wie Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und Versorgungssicherheit den Ausschlag geben könne. Ob und in welchen Verwendungen Wasserstoff als Energieträger neben anderen Energieträgern eine Rolle spielen werde, müsse sich unter marktwirtschaftlichen Bedingungen erweisen. Eine durchaus vertretbare Forschungs- und Technologieförderung zu Wasserstoff als Energieträger sei zudem Aufgabe des Bundes.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 1111-359.57 (Entnahme aus der Rücklage „Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung“) ab dem Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Titelerläuterung zu streichen.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass dieser Titel der Buchung von Entnahmen für Ausgaben im Zusammenhang von Maßnahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ diene. Laut Landesregierung gehe es im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ um Doppelbesetzungen von Stellen zur vorfristigen Wiederbesetzung oder zur Beseitigung struktureller Probleme. Damit solle die Fachkräftesicherung und die Gewährleistung der langfristigen Arbeits- und Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Das Fondsvolumen in Höhe von 50 000,0 TEUR werde auf alle Ressorts und die Staatskanzlei gleichmäßig und vollständig verteilt. Die Mittel stünden befristet bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Bereits aus der Gleichverteilung der Mittel auf alle, im Personalbestand höchst unterschiedlichen Ressorts werde deutlich, dass es sich hier nicht um ein notwendiges Instrument handele. Nachwuchsgewinnung und Altersabgänge seien keine neuen Probleme, sondern schon immer in der Personalplanung der Landesverwaltung zu berücksichtigen gewesen. Es sei nicht erkennbar, warum hierzu Doppelbesetzungen erforderlich seien. Das Prinzip der Haushaltsklarheit verlange, für stetige Aufgaben Stellen und für temporäre und begrenzte Aufgaben Stellen mit entsprechendem kw-Vermerk auszubringen. Die Doppelbesetzung von Stellen widerspreche dem Prinzip der Haushaltsklarheit.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Einzelplan 13

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1301-972.01 (Globale Minderausgabe Einzelplan 13) in 2023 um 15 000,0 TEUR abzusenken und die Erläuterung um folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Rücklagen der Hochschulen sind von den erforderlichen Einsparungen grundsätzlich ausgeschlossen.“

Zur Deckung dieser Mindereinnahmen sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 entsprechend erhöht und die Titelerläuterung dieser Deckungsquelle in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angepasst werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sich nicht in der Lage dazu sehe, die Globale Minderausgabe für 2023, die aufgrund der Bewirtschaftungsergebnisse der vergangenen Jahre festgelegt worden sei, durch echte Einsparmaßnahmen zu erbringen. Stattdessen sei geplant, auf die Rücklagen der Hochschule zuzugreifen. Ein solcher Eingriff in die Autonomie der Hochschulen widerspreche diametral der Intention des Haushaltsgesetzgebers bei Einrichtung der Hochschulrücklagen und dem Sinn derartiger Rücklagen. Der Eingriff hätte eine signifikante Verringerung der finanziellen Mittel der Hochschulen zur Folge und würde mittelbar das Vertrauen der Hochschulen auf stabile finanzielle Rahmenbedingungen massiv erschüttern. Daher wäre zwangsläufig mit einem negativen Effekt auf die Attraktivität des Hochschulstandortes Mecklenburg-Vorpommern zu rechnen. Um dies zu vermeiden, sei für das Jahr 2023 die Globale Minderausgabe für den Einzelplan 13 deutlich zu verringern. Damit werde dem neu gebildeten Ministerium Zeit bis zur Aufstellung des Haushalts 2024/2025 gegeben, tatsächliche Einsparmöglichkeiten im Einzelplan 13 zu identifizieren.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1370-MG 03-685.33 (Zuschuss an die Studierendenwerke für die Gemeinschaftsverpflegung der Studierenden) in 2023 um 81,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass den Studierendenwerken in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022 die Organisation und die Durchführung der gesamten Bauunterhaltung sowie der Investitionen für die Mensen und Cafeterien übertragen worden seien. Das beinhalte neben der fachlich kompetenten Aufnahme und Planung der notwendigen Maßnahmen auch die Ausschreibung, Überwachung und Nachbereitung. Pro Studierendenwerk seien dazu jeweils circa neun Einrichtungen an mehreren Standorten zu betreuen. Die vorhandenen Stellen für Bau und Technik der beiden Studierendenwerke in Mecklenburg-Vorpommern (jeweils eine Stelle) seien durch die Bauunterhaltung und die Investitionen der Wohnheime der Studierendenwerke bereits vollständig ausgelastet. Für die Betreuung der sehr komplexen Technik der Hochschulgastronomie sowie der Gebäude der Mensen und Cafeterien seien weitere Stellen dringend erforderlich. Derzeit sei pro Studierendenwerk eine 0,25 Stelle vorgesehen. Damit sei zum einen der oben beschriebene Arbeitsumfang nicht zu bewältigen und zum anderen auch keine fachlich angemessene Stellenbesetzung möglich. Es sollten deshalb 81,0 TEUR für 1,5 zusätzliche E10-Stellen (0,75 pro Studierendenwerk) für die Baumaßnahmen in den Mensen und Cafeterien der Studierendenwerke veranschlagt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, im Kapitel 1370, MG 03 einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Zuschuss für die Psychologische Beratung durch Studierendenwerke in Mecklenburg-Vorpommern“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2023 in Höhe von 270,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 zu veranschlagen. Ferner sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Die Mittel in Höhe von 270,0 TEUR werden zweckgebunden als Zuschuss an die Studierendenwerke für die Psychologische Beratung veranschlagt.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass seit Jahren der Bedarf der Studierenden an psychologischer Beratung in Mecklenburg-Vorpommern durch die Studierendenwerke ansteige. Diese werde bisher ausschließlich durch Studierendenwerksbeiträge gedeckt. Die Corona-Pandemie habe den Bedarf zudem deutlich erhöht, von einem verstärkenden Effekt durch den Krieg in der Ukraine sei ebenso auszugehen. Die psychosoziale Beratung müsse gesichert und verbessert werden. Eine entsprechende Steigerung der Beiträge würde die Studierenden jedoch stark belasten. Insgesamt gebe es einen Grundbedarf an drei Stellen (1,5 pro Studierendenwerk) für die Studierendenwerke in Mecklenburg-Vorpommern. Dabei seien Mehrbedarfe durch Krisen wie Corona oder den Ukrainekrieg noch nicht berücksichtigt. Dieser Grundbedarf von drei Stellen bedeute einen Finanzbedarf von 270 TEUR, der aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch aufgrund der bereits starken finanziellen Belastung der Studierenden in den letzten Jahren zwingend notwendig sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU und FDP haben beantragt, den Ansatz beim Titel 1370-MG 04-685.32 (Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Mobilität) in 2023 um 315,5 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 zu erhöhen und die Titelerläuterung in der Zeile „Anteil für die Landesgraduiertenförderung“ entsprechend anzupassen.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass mit der Novelle des Landesgraduiertenförderungsgesetzes der Fördersatz für die Landespromotionsstipendien von 1 000 beziehungsweise 1 100 auf 1 500 Euro pro Monat erhöht werden solle, da sonst entsprechend der Gesetzesvorlage „die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses mit Hilfe des LGFG M-V weiterhin an Attraktivität verliert und so eine wichtige Quelle für die Entwicklung von Wissenschaft und Forschung im Land versiegt.“ Zugleich erfolge jedoch keine Anpassung des entsprechenden Haushaltstitels. Die daraus resultierende laut Gesetzentwurf angeblich unvermeidliche Reduzierung der Neuvergaben würde jedoch zwangsläufig zur Verringerung dieser wichtigen Quelle für die Entwicklung von Wissenschaft und Forschung im Land führen, die mit der Gesetzesänderung abgewendet werden sollte. Insbesondere im nicht naturwissenschaftlich-technischen Bereich seien die Stipendien mindestens im aktuellen Umfang nötig, um den dringend benötigten wissenschaftlichen Nachwuchs nach Mecklenburg-Vorpommern zu holen. Durch eine proportionale Erhöhung des Haushaltsansatzes könne dies ohne übermäßige Haushaltsbelastung vermieden werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, das „ZAHLENWERK zum Nachtrag zum Haushaltsplan 2023“ auf Drucksache 8/1558 unverändert anzunehmen und die darin aufgeführten Einzelpläne entsprechend zu aktualisieren.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich angenommen.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE ferner beantragt, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/1557 unverändert anzunehmen.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 1 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Der Finanzausschuss hat dem Gesetzentwurf, nebst Überschrift und den Anlagen I bis IV, insgesamt in unveränderter Fassung mit den Stimmen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich zugestimmt

Der Beschlussempfehlung insgesamt hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 8. Dezember 2022

Tilo Gundlack
Berichterstatter